

Art. 19 - In Artikel 218 Absatz 3 desselben Gesetzbuches werden die Wörter „gemäß Artikel 214 oder 215“ durch die Wörter „gemäß den Artikeln 216/1 bis 216/3 oder aufgrund von Artikel 216/4“ ersetzt.

Art. 20 - In Titel 8 Kapitel 2 desselben Gesetzbuches wird ein Artikel 225/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„Art. 225/2 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Datum der Anwendung der Artikel 68, 69, 70 § 3, 74 § 1 Nr. 5, 94/1 § 2 Absatz 3 Nr. 2 und 216/3 § 1 Nr. 1 und 2.

Infrastrukturnutzer, Infrastrukturbetreiber, die bestimmten Stellen, die Sicherheitsbehörde und die Verwaltung genügen an dem gemäß Absatz 1 festgelegten Datum den Artikeln 68, 69, 70 § 3, 74 § 1 Nr. 5, 94/1 § 2 Absatz 3 Nr. 2 und 216/3 § 1 Nr. 1 und 2, so wie sie durch das Gesetz vom 23. Juni 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Einführung des Eisenbahngesetzbuches abgeändert worden sind.

Im Hinblick auf die Anwendung von Absatz 2 finden die Artikel 68, 69, 70 § 3, 74 § 1 Nr. 5, 94/1 § 2 Absatz 3 Nr. 2 und 216/3 § 1 Nr. 1 und 2, wie sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juni 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 30. August 2013 zur Einführung des Eisenbahngesetzbuches in Kraft waren, bis zu dem Tag vor dem gemäß Absatz 1 festgelegten Datum weiterhin Anwendung auf Infrastrukturnutzer, Infrastrukturbetreiber, die bestimmten Stellen, die Sicherheitsbehörde und die Verwaltung.“

KAPITEL 3 - Inkrafttreten

Art. 21 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 23. Juni 2020

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Mobilität

Fr. BELLOT

Der Minister des Mittelstands, der Selbständigen, der KMB,
der Landwirtschaft und der Sozialen Eingliederung, beauftragt mit den Großstädten

D. DUCARME

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/33022]

11 JANUARI 2019. — Wet tot omzetting van de richtlijn (EU) 2016/2341 van het Europees Parlement en de Raad van 14 december 2016 betreffende de werkzaamheden van en het toezicht op instellingen voor bedrijfspensioenvoorziening (IBPV) en tot wijziging van de wet van 27 oktober 2006 betreffende het toezicht op de instellingen voor bedrijfspensioenvoorziening. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 156 en 161 van de wet van 11 januari 2019 tot omzetting van de richtlijn (EU) 2016/2341 van het Europees Parlement en de Raad van 14 december 2016 betreffende de werkzaamheden van en het toezicht op instellingen voor bedrijfspensioenvoorziening (IBPV) en tot wijziging van de wet van 27 oktober 2006 betreffende het toezicht op de instellingen voor bedrijfspensioenvoorziening (*Belgisch Staatsblad* van 23 januari 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/33022]

11 JANVIER 2019. — Loi relative à la transposition de la directive (UE) 2016/2341 du Parlement européen et du Conseil du 14 décembre 2016 concernant les activités et la surveillance des institutions de retraite professionnelle (IRP) et modifiant la loi du 27 octobre 2006 relative au contrôle des institutions de retraite professionnelle. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 156 et 161 de la loi du 11 janvier 2019 relative à la transposition de la directive (UE) 2016/2341 du Parlement européen et du Conseil du 14 décembre 2016 concernant les activités et la surveillance des institutions de retraite professionnelle (IRP) et modifiant la loi du 27 octobre 2006 relative au contrôle des institutions de retraite professionnelle (*Moniteur belge* du 23 janvier 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/33022]

11. JANUAR 2019 — Gesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) und zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 156 und 161 des Gesetzes vom 11. Januar 2019 über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) und zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

11. JANUAR 2019 — Gesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) und zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 - Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**TITEL 2 - Abänderungen des Gesetzes vom 27. Oktober 2006
über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung**

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz setzt die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) um.

In den geltenden Rechtsvorschriften enthaltene Verweise auf die Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind als Verweise auf die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) zu verstehen.

Art. 3 - *[Abänderung des niederländischen Textes]*

Art. 4 - In Artikel 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. April 2013, wird Absatz 2 wie folgt ersetzt:

„Es setzt die Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) um.“

Art. 5 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 1/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 1/1 - Durch vorliegendes Gesetz werden der Status der EBA nach belgischem Recht und die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeiten und die aufsichtsrechtliche Kontrolle der EBA geregelt, um die Rechte der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zu schützen und die Stabilität und Solidität der EBA zu gewährleisten.“

Art. 6 - Artikel 2 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. April 2013, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden zwischen den Wörtern „oder Einrichtung“ und den Wörtern „: Einrichtung“ die Wörter „oder EBA“ eingefügt.

2. Absatz 1 Nr. 2 wird durch folgenden Satz ergänzt: „Diese Leistungen können in Form einer Leibrente, einer Zeitrente, eines Kapitalvermögens oder einer beliebigen Kombination hieraus erfolgen.“

3. In Absatz 1 Nr. 4 werden zwischen den Wörtern „beziehungsweise der“ und dem Wort „Beiträge“ die Wörter „eine Altersversorgungsregelung anbietet oder“ eingefügt.

4. In Absatz 1 Nr. 5 werden zwischen dem Wort „Personen“ und den Wörtern „, die aufgrund“ die Wörter „mit Ausnahme von Leistungsempfängern oder potenziellen Versorgungsanwärtern“ und zwischen den Wörtern „beruflichen Tätigkeiten“ und den Wörtern „gemäß den Bestimmungen“ die Wörter „in der Vergangenheit oder der Gegenwart“ eingefügt.

5. In Absatz 1 wird eine Nr. 5/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„5/1. potenziellem Versorgungsanwärter: Personen, die zum Beitritt zu einer Altersversorgungsregelung berechtigt sind.“

6. Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt ersetzt:

„8. Herkunftsmitgliedstaat: Mitgliedstaat, in dem die EBA zugelassen oder eingetragen ist und in dem sie ihre Hauptverwaltung hat.“

7. In Absatz 1 Nr. 9 werden die Wörter „für die Beziehung zwischen dem Trägerunternehmen und seinen Versorgungsanwärtern für die betriebliche Altersversorgung maßgebend sind“ durch die Wörter „im Bereich der betrieblichen Altersversorgung auf die Beziehung zwischen dem Trägerunternehmen und seinen Versorgungsanwärtern und/oder Leistungsempfängern maßgebend sind“ ersetzt.

8. In Absatz 1 werden die Nummern 10 und 11 wie folgt ersetzt:

„10. grenzüberschreitender Tätigkeit: Tätigkeit, die für eine in einem Mitgliedstaat zugelassene EBA darin besteht, Regelungen der betrieblichen Altersversorgung zu verwalten, die in Bezug auf die Beziehung zwischen dem Trägerunternehmen und den betreffenden Versorgungsanwärtern und/oder Leistungsempfängern den im Bereich der betrieblichen Altersversorgung maßgebenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates als des Herkunftsmitgliedstaates unterliegen,

11. Tätigkeit in einem Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht angehört: Tätigkeit, die für eine in Belgien zugelassene EBA darin besteht, Regelungen der betrieblichen Altersversorgung zu verwalten, die in Bezug auf die Beziehung zwischen dem Trägerunternehmen und den betreffenden Versorgungsanwärtern und/oder Leistungsempfängern den im Bereich der betrieblichen Altersversorgung maßgebenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften eines Mitgliedstaates nicht unterliegen.“

9. In Absatz 1 werden die Nummern 11/1, 11/2 und 11/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“11/1. grenzüberschreitender Übertragung: vollständige oder teilweise Übertragung der Verbindlichkeiten, der versicherungstechnischen Rückstellungen und anderer Verpflichtungen und Rechte sowie der entsprechenden Vermögenswerte oder diesen entsprechenden flüssigen Mittel einer Altersversorgungsregelung zwischen EBA, die in verschiedenen Mitgliedstaaten eingetragen oder zugelassen sind,

11/2. übertragender Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder übertragender EBA: EBA, die Verbindlichkeiten, versicherungstechnische Rückstellungen, andere Verpflichtungen und Rechte sowie die entsprechenden Vermögenswerte oder diesen entsprechende flüssige Mittel einer Altersversorgungsregelung ganz oder teilweise auf eine in einem anderen Mitgliedstaat eingetragene oder zugelassene EBA übertragen,

11/3. übernehmender Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder übernehmender EBA: EBA, die Verbindlichkeiten, versicherungstechnische Rückstellungen, andere Verpflichtungen und Rechte sowie die entsprechenden Vermögenswerte oder diesen entsprechende flüssige Mittel einer Altersversorgungsregelung von einer in einem anderen Mitgliedstaat eingetragenen oder zugelassenen EBA ganz oder teilweise übernehmen,”.

10. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

11. In Absatz 1 werden die Nummern 20 bis 24 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“20. Deckungswerten: Vermögenswerte, die zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen gehalten werden,

21. dauerhaftem Datenträger: ein Medium, das es einem Versorgungsanwärter oder einem Leistungsempfänger gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe gespeicherter Informationen ermöglicht,

22. Schlüsselfunktion: innerhalb eines Unternehmensführungssystems eine Kapazität zur Übernahme praktischer Aufgaben, das die Risikomanagement-, die interne Revisionsfunktion, die versicherungsmathematische Funktion und die Compliance-Funktion umfasst,

23. Hauptverwaltung: den Ort, an dem die wichtigsten strategischen Entscheidungen einer EBA oder eines Trägerunternehmens getroffen werden,

24. Unternehmensgruppe: eine Gruppe von Unternehmen und/oder Einrichtungen, die im Sinne von Artikel 11 oder Artikel 12 des Gesellschaftsgesetzbuches vom 7. Mai 1999 miteinander verbunden oder assoziiert sind.”

12. In Absatz 2 werden die Wörter “Artikel 3 § 1 Nr. 5” durch die Wörter “Artikel 3 § 1 Nr. 5 Buchstabe a)” ersetzt.

Art. 7 - In Titel I desselben Gesetzes wird nach Artikel 2 ein Kapitel I/1 mit der Überschrift “Kapitel I/1 - Auslagerung außergesetzlicher Vorteile” eingefügt.

Art. 8 - In Kapitel I/1, eingefügt durch Artikel 7, wird ein Artikel 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 2/1 - § 1 - Die Verwaltung folgender Altersversorgungsleistungen muss einer EBA wie erwähnt in Titel II oder III des vorliegenden Gesetzes oder einem Versicherungsunternehmen wie erwähnt in den Büchern II und III des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen anvertraut werden:

1. außergesetzliche Vorteile, die ein Unternehmen, eine Einrichtung, ein öffentliches Unternehmen oder eine öffentliche Verwaltung seinen/ihren Arbeitnehmern oder Unternehmensleitern:

a) in Bezug auf Altersversorgung und Tod für Arbeitnehmer gewährt, so wie im vorerwähnten Gesetz vom 28. April 2003 erwähnt,

b) in Bezug auf Altersversorgung und Tod für selbstständige Unternehmensleiter gewährt, so wie im Gesetz vom 15. Mai 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen erwähnt,

c) in Bezug auf Arbeitsunfähigkeit, mit Ausnahme der primären Arbeitsunfähigkeit, gewährt, wobei diese Vorteile individuell oder kollektiv für die in den Buchstaben a) und b) erwähnten Arbeitnehmer beziehungsweise selbstständigen Unternehmensleiter gebildet werden,

2. außergesetzliche Vorteile, die:

a) in Bezug auf Altersversorgung und Tod für Selbständige, mithelfende Ehepartner und Helfer gebildet werden, so wie in Titel II Kapitel 1 Abschnitt 4 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 erwähnt,

b) in Bezug auf Altersversorgung und Tod für Selbständige gebildet werden, so wie in Titel II des Gesetzes vom 18. Februar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer erwähnt,

c) in Bezug auf Altersversorgung und Tod für Nicht-Selbständige gebildet werden, so wie in Artikel 54 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erwähnt,

d) in Bezug auf Altersversorgung und Tod für Lohnempfänger gebildet werden, so wie in Titel II des Gesetzes vom 6. Dezember 2018 zur Einführung einer freien ergänzenden Altersversorgung für Lohnempfänger und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung erwähnt,

e) in Bezug auf Arbeitsunfähigkeit, mit Ausnahme der primären Arbeitsunfähigkeit, zugunsten der in den Buchstaben a) und c) erwähnten Selbständigen beziehungsweise Nicht-Selbständigen gebildet werden.

§ 2 - Die Bestimmungen von § 1 finden keine Anwendung auf:

1. die in den Artikeln 10 und 11 des vorerwähnten Gesetzes vom 23. April 2003 beziehungsweise in Artikel 46 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Dezember 2002 erwähnten Solidaritätsregelungen und -zusagen, unbeschadet von Artikel 47 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. April 2003 und Artikel 55 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Dezember 2002,

2. individuelle Altersversorgungszusagen, die den in Artikel 3 § 1 Absatz 4 des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967 zur Einführung des Sozialstatuts der Selbständigen erwähnten Personen erteilt werden, und zwar:

- in Höhe des versicherten Kapitals einer vor dem 1. Juli 2012 zur Finanzierung dieser Zusage abgeschlossenen Unternehmensleiterversicherung,

- darüber hinaus in Höhe des Betrags der in Artikel 66 des Programmgesetzes vom 22. Juni 2012 erwähnten internen Rückstellung, es sei denn, diese interne Rückstellung ist an eine EBA beziehungsweise ein Versicherungsunternehmen übertragen worden, die in § 1 erwähnt sind,

3. individuelle Altersversorgungszusagen, die anderen selbstständigen Unternehmensleitern als den in Nr. 2 erwähnten erteilt werden, und individuelle Altersversorgungszusagen, die in Artikel 3 § 1 Nr. 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. April 2003 erwähnt sind und vor dem 16. November 2003 bestanden, und zwar:

- in Höhe des versicherten Kapitals einer vor dem 1. Juli 2012 zur Finanzierung dieser Zusage abgeschlossenen Unternehmensleiterversicherung,

- darüber hinaus in Höhe des Betrags der in Artikel 66 des Programmgesetzes vom 22. Juni 2012 erwähnten internen Rückstellung, es sei denn, diese interne Rückstellung ist an eine EBA beziehungsweise ein Versicherungsunternehmen übertragen worden, die in § 1 erwähnt sind,

4. die in § 1 Nr. 1 Buchstabe *a)* und *b)* erwähnten Vorteile, die vor dem 1. Mai 2018 von einer öffentlichen Verwaltung gewährt worden sind und zu diesem Zeitpunkt noch nicht von einer EBA oder einem in § 1 erwähnten Versicherungsunternehmen verwaltet wurden. Für Altersversorgungsregelungen, aufgrund derer die vorerwähnten Vorteile gewährt werden und die nicht spätestens am 31. Dezember 2018 in der durch Artikel 306 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 geschaffenen Datenbank in Bezug auf ergänzende Altersversorgungsleistungen als solche registriert sind, wird unwiderlegbar vermutet, dass sie ab dem 1. Mai 2018 eingeführt worden sind."

Art. 9 - Artikel 3 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. März 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gelten für EBA nach belgischem Recht und für EBA, die dem Recht eines anderen Mitgliedstaates als Belgien unterliegen und in Belgien grenzüberschreitend tätig sind."

2. Im ersten Satz von § 2 werden die Wörter "der Titel II bis V" durch die Wörter "des vorliegenden Gesetzes, mit Ausnahme von Kapitel I/1 des vorliegenden Titels" ersetzt.

3. Paragraph 2 Nr. 1 wird wie folgt ersetzt: "die in den Büchern II und III des Gesetzes vom 13. März 2016 über den Status und die Kontrolle der Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen erwähnten Versicherungsunternehmen".

4. In § 2 Nr. 2 werden die Wörter "unter den in Artikel 74 erwähnten Leistungen" aufgehoben.

5. Paragraph 3, eingefügt durch Artikel 117 des Gesetzes vom 22. Juni 2012, wird aufgehoben.

Art. 10 - In Artikel 4 desselben Gesetzes wird zwischen Absatz 1 und Absatz 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"In diesem Rahmen berücksichtigt die FSMA folgende Grundsätze:

1. Die Kontrolle beruht auf einem vorausschauenden und risikobasierten Ansatz.

2. Die Kontrolle beruht auf einer geeigneten Kombination von standortunabhängigen Tätigkeiten und Vor-Ort-Inspektionen.

3. Die Kontrolle wird rechtzeitig und in einer Weise ausgeübt, die Größenordnung, Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten der EBA angemessen ist.

4. Bei der Kontrolle wird berücksichtigt, wie sich die Maßnahmen der FSMA auf die Stabilität der Finanzsysteme in der Europäischen Union, insbesondere in Krisensituationen, auswirken können."

Art. 11 - Artikel 5 Absatz 2 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 2 wird aufgehoben.

2. In Nr. 3 werden die Wörter "Kommission für die freie ergänzende Altersversorgung für Selbständige" durch die Wörter "Kommission für ergänzende Altersversorgung für Selbständige" ersetzt.

3. Nummer 4 wird aufgehoben.

Art. 12 - In Artikel 10 desselben Gesetzes werden zwischen Absatz 1 und Absatz 2 zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"In Bezug auf die belgischen Altersversorgungsregelungen beschränkt ein Organismus für die Finanzierung von Pensionen seine Tätigkeiten auf die Verwaltung der in Artikel 2/1 § 1 erwähnten Altersversorgungsleistungen, auf die in den Artikeln 10 und 11 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. April 2003 beziehungsweise in Artikel 46 des vorerwähnten Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 erwähnten Solidaritätsregelungen und -zusagen und auf die in Artikel 135 Absatz 1 erwähnten Altersversorgungsleistungen.

Ein Organismus für die Finanzierung von Pensionen darf keine Altersversorgungsregelungen verwalten, die ausschließlich beziehungsweise hauptsächlich Vorteile in Bezug auf Tod, Invalidität beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit oder ausschließlich beziehungsweise hauptsächlich Solidaritätsregelungen und -zusagen vorsehen, so wie in den Artikeln 10 und 11 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. April 2003 beziehungsweise in Artikel 46 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 erwähnt."

Art. 13 - In Artikel 12 Absatz 1 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern "Abkürzung "OFF"" und den Wörtern "und die Anschrift" die Wörter ", seine Unternehmensnummer" eingefügt.

Art. 14 - In Artikel 14 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009, wird § 2 Absatz 1 Nr. 3 wie folgt ersetzt:

"3. andere Unternehmen oder Einrichtungen, die derselben Unternehmensgruppe angehören."

Art. 15 - Artikel 15 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "Mitgliedern des Direktionsausschusses oder Arbeitnehmern" und den Wörtern "mindestens einen" die Wörter "oder unter diesen Personen in dem Unternehmen, der Einrichtung oder der Stelle, die eine Kontrollbefugnis über diese juristische Person besitzt," eingefügt.

2. In Absatz 2 wird der Begriff "Vertreter" jeweils durch den Begriff "ständiger Vertreter" ersetzt.

Art. 16 - In Artikel 16 Absatz 1 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern "Rechtsform" und den Wörtern "und Anschrift" die Wörter ", Unternehmensnummer" eingefügt.

Art. 17 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 20/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 20/1 - Unbeschadet der Bestimmungen des vorliegenden Kapitels muss ein Organismus für die Finanzierung von Pensionen, der Altersversorgungsregelungen für Unternehmen oder Einrichtungen verwaltet, die nicht derselben Unternehmensgruppe angehören, folgende Regeln einhalten:

1. In Abweichung von Artikel 14 § 3 Absatz 4 haben Trägerunternehmen immer Stimmrecht in Bezug auf:

a) die in Artikel 20 aufgeführten Angelegenheiten, sofern diese Angelegenheiten die Altersversorgungsregelung(en) betreffen, deren Verwaltung sie dem Organismus für die Finanzierung von Pensionen anvertraut haben,

b) die Bestellung eines oder mehrerer unabhängiger Verwalter,

c) die in Anwendung von Artikel 34 Absatz 4 ergriffenen Maßnahmen.

2. Die Festlegung der Modalitäten, Fristen und Bedingungen für die Einberufung, den Verlauf und das Beschlussverfahren der Generalversammlung, wie in Artikel 18 erwähnt, erfolgt unter Gewährleistung einer ausgewogenen Vertretung aller Trägerunternehmen und unter Berücksichtigung der Größenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten des Organismus für die Finanzierung von Pensionen.

3. Trägerunternehmen können der Generalversammlung stets die Bestellung eines unabhängigen Verwalters vorschlagen, unabhängig davon, ob in der Satzung die Bestellung eines solchen Verwalters vorgesehen ist.

4. Trägerunternehmen können stets einen Punkt auf die Tagesordnung einer Sitzung der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates setzen."

Art. 18 - Artikel 22 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 19 - Artikel 23 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Die Bestimmungen von Artikel 77 sind auf diesen Vertreter anwendbar."

Art. 20 - Die Artikel 24 und 25 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. April 2014, werden aufgehoben.

Art. 21 - Artikel 26 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "operativen Organe" und den Wörtern "gehen in dieser Eigenschaft" die Wörter "und Personen, die eine Schlüsselfunktion wahrnehmen," und zwischen den Wörtern "Geschäftsführung" und den Wörtern "begangenen Fehler" die Wörter "oder bei der Wahrnehmung ihrer Schlüsselfunktion" eingefügt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "der operativen Organe" durch die Wörter "des Verwaltungsrates" ersetzt und nach den Wörtern "auferlegt wurden" die Wörter ", oder für die Nichteinhaltung der Satzung" eingefügt.

3. In Absatz 3 werden die Wörter "werden sie von der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Haftung nur befreit" durch die Wörter "werden die in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Personen von der in denselben Absätzen erwähnten Haftung nur befreit" ersetzt.

4. *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 22 - Artikel 27 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der Verwaltungsrat trägt die letztendliche Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder der aufgrund des vorliegenden Gesetzes ergangenen Bestimmungen durch den Organismus für die Finanzierung von Pensionen."

Art. 23 - Artikel 34 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 3 werden die Wörter "Fällen in Bezug auf die Arbeitsweise des Organismus für die Finanzierung von Pensionen" durch die Wörter "Fällen, für die der Ausschuss zuständig ist," ersetzt und zwischen dem Wort "Streitfälle" und den Wörtern "beizulegen sind" die Wörter "im Falle eines Konflikts zwischen dem Organismus für die Finanzierung von Pensionen und dem Sozialausschuss" eingefügt.

2. Zwischen Absatz 3 und Absatz 4 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Falls der Verwaltungsrat dem Ergebnis der Streitbeilegung nicht zustimmen kann, weil er der Ansicht ist, dass dieses Ergebnis ein erhebliches Risiko birgt, dass der Organismus für die Finanzierung von Pensionen die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass es erhebliche Auswirkungen auf die Interessen aller Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger oder eines Teils davon haben könnte, legt er das betreffende Ergebnis der Generalversammlung des Organismus für die Finanzierung von Pensionen vor, die im Rahmen ihrer Befugnisse die erforderlichen Maßnahmen ergreift, und setzt die FSMA davon in Kenntnis."

Art. 24 - In Artikel 37 Absatz 4 desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern "ausländischen Behörden" und dem Wort "erfordert" die Wörter "oder der EIOPA" eingefügt.

Art. 25 - Artikel 42 § 1 Nr. 4 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Vorliegende Bestimmung ist nicht auf die Verwertung von Sondervermögen anwendbar, in deren Rahmen Altersversorgungsregelungen, wie in Artikel 135 Absatz 1 erwähnt, verwaltet werden."

Art. 26 - In Artikel 45 Absatz 2 desselben Gesetzes werden zwischen dem Wort "Rechtsform" und den Wörtern "und Sitz" die Wörter ", Unternehmensnummer" eingefügt.

Art. 27 - In Artikel 47 desselben Gesetzes werden die Wörter "der operativen Organe" durch die Wörter "des Verwaltungsrates" und wird das Wort "Mehrwertsteueridentifikationsnummer" durch das Wort "Unternehmensnummer" ersetzt.

Art. 28 - Artikel 48 Absatz 1 Nr. 1 desselben Gesetzes wird durch die Wörter "und den Jahresbericht" ergänzt.

Art. 29 - Artikel 51 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Urkunden, Unterlagen und Entscheidungen beziehungsweise Beschlüsse, deren Hinterlegung durch vorliegendes Kapitel vorgeschrieben ist, sind Dritten gegenüber" werden durch die Wörter "Unbeschadet von Artikel 28 Absatz 4 sind Urkunden, Unterlagen und Entscheidungen beziehungsweise Beschlüsse, deren Hinterlegung durch vorliegendes Kapitel vorgeschrieben ist, Dritten gegenüber" ersetzt.

2. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

Art. 30 - Artikel 53 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter "in Artikel 24 erwähnten Berater" durch die Wörter "Verantwortlichen für die in Artikel 77/2 erwähnten Schlüsselfunktionen" ersetzt.

2. In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe *b*) werden die Wörter "Erkennungsnummer im Handelsregister, im Register der juristischen Personen oder im Mehrwertsteuerregister" durch die Wörter "Unternehmensnummer oder, für juristische Personen eines anderen Staates, Erkennungsnummer im Handelsregister, im Register der juristischen Personen oder in anderen offiziellen Registern" ersetzt.

3. Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. Angaben über die in Artikel 77 erwähnte angemessene Fachkompetenz und berufliche Zuverlässigkeit der in Nr. 2 erwähnten Personen,".

4. Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt ersetzt:

"5. die Beschreibung des Unternehmensführungssystems, wie in Artikel 76/1 erwähnt,".

5. In Absatz 1 werden die Nummern 5/1 und 5/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"5/1. die in Artikel 76/1 § 1 Absatz 4 Nr. 5 und 6 erwähnten Leitlinien,

5/2. gegebenenfalls Auflistung der Schlüsseltätigkeiten oder -funktionen, die die EBA auslagern wird, und Kenndaten der Dienstleistungserbringer, falls diese bereits bekannt sind,".

6. Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt ersetzt:

"6. Name der Trägerunternehmen, deren Altersversorgungsregelungen die EBA verwaltet, ihre Unternehmensnummer oder, für juristische Personen eines anderen Staates, Erkennungsnummer im Handelsregister, im Register der juristischen Personen oder in anderen offiziellen Registern,".

7. In Absatz 1 wird eine Nr. 7/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"7/1. die in Artikel 79 erwähnte Geschäftsführungsvereinbarung, es sei denn, die Regeln in Bezug auf Arbeitsweise und Verwaltung sind in der Satzung beschrieben,".

8. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Die Zulassungsakte gilt als vollständig, wenn sie alle in Absatz 1 erwähnten Unterlagen und Auskünfte enthält."

Art. 31 - Artikel 54 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 54 - EBA teilen der FSMA binnen einem Monat alle Änderungen der in Artikel 53 Absatz 1 Nr. 4, 5, 5/1, 6, 7, 7/1, 8 und 10 erwähnten Auskünfte und Unterlagen mit.

Beabsichtigt eine EBA eine wesentliche Änderung ihrer Tätigkeiten oder ihrer Arbeitsweise, so teilt sie dies der FSMA vorab mit und fügt die in Artikel 53 Absatz 1 erwähnten, gegebenenfalls angepassten Auskünfte und Unterlagen bei."

Art. 32 - Artikel 55 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter "Artikel 74 § 1 Nr. 1" durch die Wörter "Artikel 2/1 § 1 Nr. 1" ersetzt.

2. In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter "Artikel 74 § 1 Nr. 2" durch die Wörter "Artikel 2/1 § 1 Nr. 2" ersetzt.

3. Absatz 1 wird durch eine Nr. 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. die in Artikel 135 Absatz 1 erwähnten Tätigkeiten."

4. In Absatz 2 werden die Wörter "den Artikeln 53 und 54" durch die Wörter "Artikel 53" ersetzt.

Art. 33 - In Artikel 59 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. April 2013, wird das Wort "beiden" aufgehoben.

Art. 34 - § 1 - In die Überschrift von Titel II Kapitel IV desselben Gesetzes werden zwischen den Wörtern "Grenzüberschreitende Tätigkeit" und den Wörtern "und Tätigkeit in einem Staat" die Wörter ", grenzüberschreitende Übertragung" eingefügt.

§ 2 - In Titel II Kapitel IV desselben Gesetzes wird die Überschrift von Abschnitt I wie folgt ersetzt:

"Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen".

Art. 35 - Artikel 62 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Nach den Wörtern "nicht angehört" werden die Wörter ", oder eine grenzüberschreitende Übertragung vornehmen oder annehmen" eingefügt.

2. *[Abänderung des niederländischen Textes]*

Art. 36 - Artikel 63 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Eine EBA darf eine grenzüberschreitende Tätigkeit oder eine Tätigkeit in einem Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht angehört, nur ausüben, wenn ihre versicherungstechnischen Rückstellungen hinsichtlich sämtlicher verwalteter Altersversorgungsregelungen jederzeit durch Deckungswerte vollständig kapitalgedeckt sind."

2. Zwischen Absatz 1 und Absatz 2 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Zieht die vollständige oder teilweise Übertragung der Verbindlichkeiten, der versicherungstechnischen Rückstellungen und anderer Verpflichtungen und Rechte sowie der entsprechenden Vermögenswerte oder der diesen entsprechenden flüssigen Mittel einer Altersversorgungsregelung die Ausübung der grenzüberschreitenden Tätigkeit oder der Tätigkeit in einem Staat nach sich, der dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht angehört, müssen die

versicherungstechnischen Rückstellungen hinsichtlich sämtlicher Altersversorgungsregelungen, die Teil der auszuübenden Tätigkeit sind, zudem zum Zeitpunkt der Aufnahme dieser Tätigkeit durch Deckungswerte vollständig kapitalgedeckt sein."

3. In Absatz 2, der Absatz 3 wird, werden die Wörter "von Absatz 1" durch die Wörter "dieser Bestimmung" und die Wörter "Artikel 157 bis 173" durch die Wörter "Artikel 163 bis 173" ersetzt.

Art. 37 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 63/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 63/1 - Die Akte, die der FSMA bei der Notifizierung einer grenzüberschreitenden Tätigkeit oder einer Tätigkeit in einem Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht angehört, oder bei der Beantragung der Genehmigung einer grenzüberschreitenden Übertragung zu übermitteln ist, wie in den Artikeln 64, 69/3 und 70 erwähnt, muss in der für die EBA gesetzlich auferlegten Sprache erstellt werden.

Die FSMA kann jedoch auferlegen, dass diese Akte in die Sprache übersetzt wird, die zwischen der FSMA und den zuständigen Behörden des Tätigkeitsmitgliedstaates, des Staates, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, oder, im Falle einer grenzüberschreitenden Übertragung, des Herkunftsmitgliedstaates der übertragenden EBA vereinbart worden ist.

Die Bestimmungen der Abschnitte II, II/2 und III finden Anwendung:

1. im Falle einer grenzüberschreitenden Tätigkeit, unabhängig davon, ob sie sich aus einer grenzüberschreitenden Übertragung ergibt, oder im Falle einer Tätigkeit in einem Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht angehört, bei jeglicher wesentlichen Änderung der Daten, die in der in Absatz 1 erwähnten Akte enthalten sind, oder

2. wenn die grenzüberschreitende Tätigkeit oder die grenzüberschreitende Übertragung oder die Tätigkeit in einem Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht angehört, nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach dem in Artikel 68 Absatz 1, Artikel 69/8 Absatz 1 und 2 und Artikel 72 erwähnten Datum der Aufnahme nicht durchgeführt wird."

Art. 38 - Artikel 64 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 Nr. 2 werden zwischen dem Wort "Name" und den Wörtern "des Trägerunternehmens" die Wörter "und Standort der Hauptverwaltung" eingefügt.

2. Absatz 2 Nr. 4 wird aufgehoben.

3. Absatz 3 wird aufgehoben.

4. In Absatz 4, der Absatz 3 wird, wird das Wort "Veröffentlichung" aufgehoben und werden die Wörter "Artikel 59" durch die Wörter "Artikel 56 Absatz 2" ersetzt.

Art. 39 - Artikel 65 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 65 - Die FSMA informiert die betreffende EBA unverzüglich über den Eingang der in Artikel 64 erwähnten Akte. Wenn die Notifizierung an die FSMA nicht alle in Artikel 64 erwähnten Angaben enthält, fordert die FSMA zur Mitteilung der fehlenden Angaben auf.

Die FSMA entscheidet binnen drei Monaten nach Erhalt sämtlicher in Artikel 64 erwähnten Angaben, ob die Verwaltungsstruktur, die Finanzlage der EBA sowie die berufliche Zuverlässigkeit und die Fachkompetenz der Führungskräfte der EBA für die geplante grenzüberschreitende Tätigkeit angemessen sind.

Die FSMA kann alle zusätzlichen Informationen anfordern, die sie für erforderlich erachtet, um ihre Entscheidung zu treffen."

Art. 40 - Artikel 66 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 66 - Entscheidet die FSMA, dass die Verwaltungsstruktur, die Finanzlage der EBA sowie die berufliche Zuverlässigkeit und die Fachkompetenz der Führungskräfte der EBA für die geplante grenzüberschreitende Tätigkeit angemessen sind, übermittelt sie die in Artikel 64 erwähnten, in der Akte enthaltenen Angaben binnen drei Monaten nach Erhalt sämtlicher Angaben den zuständigen Behörden des Tätigkeitsmitgliedstaates und setzt die EBA unverzüglich per Einschreiben davon in Kenntnis.

Entscheidet die FSMA, dass die Verwaltungsstruktur, die Finanzlage der EBA sowie die berufliche Zuverlässigkeit und die Fachkompetenz der Führungskräfte der EBA für die geplante grenzüberschreitende Tätigkeit nicht angemessen sind, werden die in Artikel 64 erwähnten, in der Akte enthaltenen Angaben den zuständigen Behörden des Tätigkeitsmitgliedstaates nicht übermittelt und die FSMA informiert die EBA unverzüglich per Einschreiben über ihre Entscheidung und die Gründe hierfür."

Art. 41 - Artikel 67 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "Bestimmungen, denen die in diesem Mitgliedstaat tätigen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen" werden aufgehoben.

2. Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt ersetzt:

"1. sozial- und arbeitsrechtliche Bestimmungen, die auf die Ausführung einer Altersversorgungsregelung anwendbar sind,

2. Auskunftspflichten, die für die grenzüberschreitende Tätigkeit gelten,

3. die Verpflichtung, einen Verwahrer für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von Kontrollaufgaben zu bestellen."

Art. 42 - Artikel 68 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 68 - Sobald die EBA die in Artikel 67 erwähnten Auskünfte erhalten hat oder wenn die EBA diese Auskünfte nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen ab Eingang der von der FSMA auf der Grundlage von Artikel 66 Absatz 1 übermittelten Angaben bei den zuständigen Behörden des Tätigkeitsmitgliedstaates nicht erhalten hat, kann die EBA ihre Tätigkeit im Tätigkeitsmitgliedstaat unter Einhaltung der in Artikel 67 erwähnten Bestimmungen aufnehmen.

Die EBA informiert die FSMA über das tatsächliche Datum der Aufnahme der grenzüberschreitenden Tätigkeit."

Art. 43 - Zwischen Artikel 68 und Artikel 69 desselben Gesetzes wird die Überschrift "Abschnitt II/1 - Grenzüberschreitende Übertragung von einer belgischen EBA auf eine übernehmende EBA in einem anderen Mitgliedstaat" eingefügt.

Art. 44 - Artikel 69 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 69 - § 1 - Eine belgische EBA kann die versicherungstechnischen Rückstellungen und andere Verpflichtungen und Rechte einer Altersversorgungsregelung, die dem belgischen Recht oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaates unterliegt, sowie die entsprechenden Vermögenswerte oder diesen entsprechenden flüssigen Mittel ganz oder teilweise auf eine in einem anderen Mitgliedstaat eingetragene oder zugelassene EBA übertragen.

Diese grenzüberschreitende Übertragung erfordert die Genehmigung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der übernehmenden EBA. Diese zuständige Behörde beantragt die vorherige Zustimmung der FSMA gemäß Artikel 146.

§ 2 - Die Kosten der grenzüberschreitenden Übertragung werden in keinem Fall von den übrigen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern der übertragenden belgischen EBA getragen.

§ 3 - Besteht Uneinigkeit über das Vorgehen oder den Inhalt einer Maßnahme oder eines Nichttätigwerdens der FSMA oder der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der übernehmenden EBA, einschließlich einer Entscheidung, eine grenzüberschreitende Übertragung zu genehmigen oder zu verweigern, kann die EIOPA auf Antrag einer der zuständigen Behörden oder aus eigener Initiative eine nicht bindende Vermittlertätigkeit gemäß Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 wahrnehmen."

Art. 45 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 69/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 69/1 - Die grenzüberschreitende Übertragung erfordert die vorherige Zustimmung:

1. der Mehrheit der betroffenen Versorgungsanwärter und der Mehrheit der betroffenen Leistungsempfänger oder gegebenenfalls der Mehrheit ihrer Vertreter, wobei die Mehrheit nach dem auf die übertragene Altersversorgungsregelung anwendbaren Recht definiert wird. Die belgische EBA macht die Informationen zu den Bedingungen der grenzüberschreitenden Übertragung den betreffenden Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern und gegebenenfalls ihren Vertretern rechtzeitig vor Einreichung des Antrags auf Genehmigung dieser Übertragung zugänglich,
2. des Trägerunternehmens, falls angezeigt."

Art. 46 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 69/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 69/2 - Wenn die grenzüberschreitende Übertragung eine grenzüberschreitende Tätigkeit zur Folge hat, teilt die FSMA der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der übernehmenden EBA binnen vier Wochen nach Eingang der Genehmigung der grenzüberschreitenden Übertragung bei dieser Behörde die für die Regelungen der betrieblichen Altersversorgung maßgebenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie die Auskunftspflichten und Anforderungen an die Verwahrung von Vermögenswerten mit.

Wenn diese Bestimmungen und Anforderungen eine belgische Altersversorgungsregelung betreffen, informiert die FSMA die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der übernehmenden EBA über alle wesentlichen Änderungen der in Absatz 1 erwähnten Informationen."

Art. 47 - In Titel II Kapitel IV desselben Gesetzes wird ein Abschnitt II/2 mit der Überschrift "Abschnitt II/2 - Belgische EBA als übernehmende EBA bei grenzüberschreitender Übertragung" eingefügt.

Art. 48 - In Abschnitt II/2, eingefügt durch Artikel 47, wird ein Artikel 69/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 69/3 - Eine belgische EBA, die beabsichtigt, eine grenzüberschreitende Übertragung entgegenzunehmen, unabhängig davon, ob sie eine grenzüberschreitende Tätigkeit zur Folge hat, muss bei der FSMA einen Antrag auf Genehmigung dieser Übertragung einreichen.

Dieser Genehmigungsantrag enthält folgende Angaben:

1. die schriftliche Vereinbarung zwischen der übertragenden und der übernehmenden EBA, in der die Bedingungen für die Übertragung festgelegt sind,
2. eine Beschreibung der Hauptmerkmale der Altersversorgungsregelung,
3. eine Beschreibung der zu übertragenden Verbindlichkeiten oder versicherungstechnischen Rückstellungen und anderer Verpflichtungen und Rechte sowie der entsprechenden Vermögenswerte oder diesen entsprechenden flüssigen Mittel,
4. Namen und Standorte der Hauptverwaltungen der übertragenden und der übernehmenden EBA sowie des Mitgliedstaates, in dem jede EBA eingetragen oder zugelassen ist,
5. Standort der Hauptverwaltung und Name des Trägerunternehmens,
6. Nachweis der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Versorgungsanwärter und der Mehrheit der betroffenen Leistungsempfänger oder gegebenenfalls der Mehrheit ihrer Vertreter, wobei die Mehrheit nach dem auf die übertragene Altersversorgungsregelung anwendbaren Recht definiert wird, und gegebenenfalls der vorherigen Zustimmung des Trägerunternehmens der zu übertragenden Altersversorgungsregelung,
7. gegebenenfalls Name der Mitgliedstaaten, deren für die betriebliche Altersversorgung maßgebende sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften auf die betreffende Altersversorgungsregelung anwendbar sind."

Art. 49 - In Abschnitt II/2, eingefügt durch Artikel 47, wird ein Artikel 69/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 69/4 - Die FSMA übermittelt der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der übertragenden EBA unverzüglich den in Artikel 69/3 erwähnten Genehmigungsantrag.

Wenn dieser Genehmigungsantrag nicht alle in Artikel 69/3 erwähnten Angaben enthält, fordert die FSMA die belgische EBA auf, ihr die fehlenden Angaben mitzuteilen. Nach Erhalt übermittelt die FSMA der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der übertragenden EBA unverzüglich diese fehlenden Angaben.

Die FSMA teilt der belgischen EBA das Datum des Erhalts sämtlicher in Artikel 69/3 erwähnter Angaben mit.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der übertragenden EBA muss der FSMA binnen acht Wochen nach Erhalt sämtlicher in Artikel 69/3 erwähnter Angaben ihre Entscheidung über ihre Zustimmung zur Übertragung übermitteln.

Die FSMA entscheidet binnen drei Monaten nach Erhalt sämtlicher in Artikel 69/3 erwähnter Angaben, ob sie die Genehmigung der Übertragung erteilt oder verweigert.

Die FSMA kann alle zusätzlichen Angaben verlangen, die sie für erforderlich erachtet, um ihre Entscheidung zu treffen.

Die Genehmigung kann nur erteilt werden:

1. wenn die Mehrheit der betroffenen Versorgungsanwärter und die Mehrheit der betroffenen Leistungsempfänger oder gegebenenfalls die Mehrheit ihrer Vertreter, wobei die Mehrheit nach dem auf die übertragene Altersversorgungsregelung anwendbaren Recht definiert wird, und gegebenenfalls das Trägerunternehmen der zu übertragenden Altersversorgungsregelung der Übertragung im Vorfeld zugestimmt hat,

2. nach Erhalt der vorherigen Zustimmung zur Übertragung durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der übertragenden EBA.“

Art. 50 - In Abschnitt II/2, eingefügt durch Artikel 47, wird ein Artikel 69/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 69/5 - Im Hinblick auf ihre Entscheidung, die Übertragung zu genehmigen oder zu verweigern, beurteilt die FSMA nur, ob:

1. alle in Artikel 69/3 erwähnten Angaben mitgeteilt worden sind,

2. die Verwaltungsstruktur, die Finanzlage der belgischen EBA sowie die berufliche Zuverlässigkeit und die Fachkompetenz der Führungskräfte der EBA der geplanten Übertragung angemessen sind,

3. die langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger der belgischen EBA und des übertragenen Teils der Regelung während und nach der Übertragung angemessen geschützt sind,

4° die versicherungstechnischen Rückstellungen der belgischen EBA zum Zeitpunkt der Übertragung vollständig durch Vermögenswerte kapitalgedeckt sind, wenn die Übertragung eine grenzüberschreitende Tätigkeit zur Folge hat,

5. die zu übertragenden Vermögenswerte ausreichend und angemessen sind, um die Verbindlichkeiten, die versicherungstechnischen Rückstellungen und andere zu übertragende Verpflichtungen und Rechte gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu decken.“

Art. 51 - In Abschnitt II/2, eingefügt durch Artikel 47, wird ein Artikel 69/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 69/6 - Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung, die von der FSMA binnen der in Artikel 69/4 Absatz 5 erwähnten Frist getroffen worden ist, wird der belgischen EBA unverzüglich per Einschreiben notifiziert und binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der übertragenden EBA und der übertragenden EBA mitgeteilt.

Wird die Genehmigung verweigert, teilt die FSMA die Gründe für diese Verweigerung mit.“

Art. 52 - In Abschnitt II/2, eingefügt durch Artikel 47, wird ein Artikel 69/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 69/7 - Wenn die Übertragung eine grenzüberschreitende Tätigkeit zur Folge hat, übermittelt die FSMA der belgischen EBA binnen einer Woche nach Erhalt die ihr von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der übertragenden EBA mitgeteilten Informationen über:

1. sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften, die für die Verwaltung der Altersversorgungsregelung gelten,

2. Auskunftspflichten, die für die grenzüberschreitende Tätigkeit gelten,

3. die Verpflichtung, einen Verwahrer für die Verwahrung von Vermögenswerten und die Wahrnehmung von Kontrollaufgaben zu bestellen.“

Art. 53 - In Abschnitt II/2, eingefügt durch Artikel 47, wird ein Artikel 69/8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 69/8 - Sobald die belgische EBA die Entscheidung über die Genehmigung der Übertragung erhält, darf die grenzüberschreitende Übertragung durchgeführt werden.

Wenn die grenzüberschreitende Übertragung eine grenzüberschreitende Tätigkeit zur Folge hat, darf die Übertragung erst durchgeführt und darf die Tätigkeit erst aufgenommen werden, wenn die belgische EBA die in Artikel 69/7 erwähnten Informationen erhalten hat oder, wenn die EBA diese Informationen nicht erhalten hat, nach Ablauf einer Frist von sieben Wochen, die am Tag der in Artikel 69/6 erwähnten Mitteilung der Genehmigung an die belgische EBA beginnt.

Die EBA informiert die FSMA über das Datum, an dem die grenzüberschreitende Übertragung tatsächlich stattfindet.

Die Kosten der Übertragung werden in keinem Fall von den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern der belgischen EBA getragen.“

Art. 54 - In Abschnitt II/2, eingefügt durch Artikel 47, wird ein Artikel 69/9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 69/9 - Besteht Uneinigkeit über das Vorgehen oder den Inhalt einer Maßnahme oder eines Nichttätigwerdens der FSMA oder der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der übertragenden EBA, einschließlich der Entscheidung, eine grenzüberschreitende Übertragung zu genehmigen oder zu verweigern, kann die EIOPA auf Antrag einer der zuständigen Behörden oder aus eigener Initiative eine nicht bindende Vermittlertätigkeit gemäß Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 wahrnehmen.“

Art. 55 - Artikel 70 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird aufgehoben.

2. In Absatz 4, der Absatz 3 wird, wird das Wort “Veröffentlichung” aufgehoben und werden die Wörter “Artikel 59” durch die Wörter “Artikel 56 Absatz 2” ersetzt.

Art. 56 - Die Überschrift von Titel II Kapitel V Abschnitt I desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

“Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen“.

Art. 57 - Artikel 74 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 18. Februar 2018, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 74 - EBA müssen die durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes festgelegten Bedingungen dauerhaft erfüllen.

Grundsätzlich berücksichtigen EBA gegebenenfalls das Ziel, bei ihren Tätigkeiten die Risiken und Zuwendungen ausgewogen zwischen den Generationen zu verteilen.“

Art. 58 - Artikel 75 desselben Gesetzes, aufgehoben durch das Gesetz vom 22. Juni 2012, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Art. 75 - Die Bestimmungen von Titel II Kapitel V Abschnitt III bis VI, mit Ausnahme von Kapitel VII Abschnitt II Artikel 91 und 92, Kapitel VIII und Kapitel IX, sind nicht auf die in den Artikeln 10 und 11 des vorerwähnten Gesetzes vom 28. April 2003 und in Artikel 46 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. Dezember 2002 erwähnten Solidaritätsregelungen und -zusagen anwendbar."

Art. 59 - Artikel 76 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 60 - In Titel II Kapitel V Abschnitt II desselben Gesetzes wird unter der Überschrift "Abschnitt II - Führungsstruktur und Organisation" ein Unterabschnitt 1 mit der Überschrift "Unterabschnitt 1 - Unternehmensführungssystem" eingefügt.

Art. 61 - In Unterabschnitt 1, eingefügt durch Artikel 60, wird ein Artikel 76/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 76/1 - § 1 - EBA verfügen über ein wirksames Unternehmensführungssystem, das eine solide und vorsichtige Führung ihrer Geschäfte gewährleistet und der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

Dieses System muss ihnen die Durchführung der geplanten Geschäfte ermöglichen und darf die Ausübung einer angemessenen Kontrolle nicht behindern.

Das Unternehmensführungssystem umfasst die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und die Unternehmensführung betreffenden Faktoren in Bezug auf die Anlagevermögenswerte bei Anlageentscheidungen.

Das Unternehmensführungssystem umfasst:

1. eine angemessene und transparente Organisationsstruktur mit einer klaren Zuweisung und angemessenen Trennung der Zuständigkeiten und ein wirksames System zur Gewährleistung der Übermittlung von Informationen,
2. ein wirksames internes Kontrollsystem. Dieses System umfasst Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen internen Kontrollrahmen und eine angemessene Berichterstattung auf allen Ebenen der betreffenden EBA,
3. angemessene Vorkehrungen, einschließlich der Entwicklung von Notfallplänen, um die Kontinuität und Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeiten der EBA zu gewährleisten. Zu diesem Zweck greift die EBA auf geeignete und verhältnismäßige Systeme, Ressourcen und Verfahren zurück,
4. ein wirksames Risikomanagementsystem, wie in § 2 erwähnt,
5. Leitlinien, die die EBA schriftlich festlegt und umsetzt, in Bezug auf:
 - a) Risikomanagement,
 - b) interne Revision,
 - c) gegebenenfalls versicherungsmathematische Tätigkeiten,
 - d) gegebenenfalls Auslagerung,
6. eine Vergütungspolitik, wie in Unterabschnitt 3 erwähnt,
7. angemessene unabhängige Schlüsselfunktionen in Bezug auf interne Revision, Risikomanagement, Compliance und Versicherungsmathematik.

§ 2 - EBA richten ein Risikomanagementsystem ein, das aus Strategien, Prozessen und Meldeverfahren besteht, die erforderlich sind, um die Risiken, denen EBA und die von ihnen verwalteten Altersversorgungssysteme ausgesetzt sind oder sein können, sowie ihre Interdependenzen zu erkennen, zu messen und zu überwachen und mit ihnen umzugehen und darüber dem Verwaltungsrat der betreffenden EBA regelmäßig auf Einzelbasis und auf aggregierter Basis Bericht zu erstatten.

Dieses Risikomanagementsystem ist wirksam und gut in die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse der EBA integriert.

Das Risikomanagementsystem deckt in einer für ihre Größe und die interne Organisation der EBA sowie die Größenordnung, die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessenen Weise die Risiken ab, denen die EBA selbst oder die Dienstleistungserbringer, an die Aufgaben oder Tätigkeiten der EBA ausgelagert worden sind, ausgesetzt sein können, gegebenenfalls mindestens in den folgenden Bereichen:

1. Risikoübernahme und Rückstellungsbildung,
2. Aktiv-Passiv-Management (asset-liability management - ALM),
3. Anlagen, insbesondere Derivate und Instrumente im Zusammenhang mit Verbriefungen und ähnlichen Geschäften,
4. Liquiditäts- und Konzentrationsrisikomanagement,
5. Management operationeller Risiken,
6. Rückversicherung und andere Risikominderungstechniken,
7. ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Risiken im Zusammenhang mit dem Anlageportfolio und dessen Verwaltung.

Tragen gemäß den Bestimmungen der Altersversorgungsregelung auch Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger Risiken, so berücksichtigt das Risikomanagementsystem diese Risiken auch aus der Sicht der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger.

§ 3 - Der Verwaltungsrat der EBA bewertet das Unternehmensführungssystem als Ganzes sowie die verschiedenen, in § 1 Absatz 4 aufgeführten Einzelaspekte davon mindestens alle drei Jahre.

Die in § 1 Absatz 4 Nr. 5 erwähnten Leitlinien werden vorab vom Verwaltungsrat der EBA genehmigt und bei einer deutlichen Änderung in dem betreffenden System oder dem betreffenden Bereich angepasst."

Art. 62 - In Titel II Kapitel V Abschnitt II desselben Gesetzes wird nach dem Artikel 76/1, eingefügt durch Artikel 61, die Überschrift "Unterabschnitt 2 - Anforderungen hinsichtlich der beruflichen Zuverlässigkeit und der fachlichen Qualifikation" eingefügt.

Art. 63 - Artikel 77 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 77 - § 1 - EBA stellen sicher, dass die Mitglieder ihrer operativen Organe, die Personen, die Schlüsselfunktionen wahrnehmen, und gegebenenfalls die Personen oder Stellen, an die gemäß Artikel 78 eine Schlüsselfunktion ausgelagert wurde, bei der Ausübung ihrer Aufgaben folgenden Anforderungen genügen:

1. angemessene Fachkompetenz:

a) Die Mitglieder der operativen Organe verfügen über Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die ausreichen, um eine solide und vorsichtige Verwaltung der betreffenden EBA zu gewährleisten.

Diese Fachkompetenz wird gemeinschaftlich unter Berücksichtigung der ausgeübten Funktionen und des Ausmaßes beurteilt, in dem Berater hinzugezogen werden, die diese Fachkompetenz besitzen.

b) Für eine Schlüsselfunktion Verantwortliche verfügen über berufliche Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen, die ausreichen, um ihre Schlüsselfunktion ordnungsgemäß wahrzunehmen.

Bei der Beurteilung dieser Fachkompetenz wird berücksichtigt, inwieweit die betreffende Person andere Personen für Stellungnahmen oder die Ausübung bestimmter Kontrollaufgaben hinzuzieht,

2. berufliche Zuverlässigkeit: Die betreffenden Personen sind zuverlässig und integer. Artikel 20 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften ist anwendbar.

§ 2 - Die EBA legt der FSMA die Bestellung der Mitglieder der operativen Organe und der für Schlüsselfunktionen Verantwortlichen vorab vor.

Zu diesem Zweck übermittelt die EBA der FSMA alle Unterlagen und Auskünfte, die von ihr angefordert werden, damit die FSMA beurteilen kann, ob die in Absatz 1 erwähnten Personen gemäß § 1 über die Ausübung ihrer Funktion erforderliche berufliche Zuverlässigkeit und angemessene Fachkompetenz verfügen.

Die Bestellung der in Absatz 1 erwähnten Personen kann erst erfolgen, nachdem die FSMA den Bestimmungsvorschlag gebilligt hat.

Absatz 1 und Absatz 2 sind ebenfalls auf den Vorschlag zur erneuten Bestellung der in Absatz 1 erwähnten Personen anwendbar.

Handelt es sich um die Bestellung einer Person, die zum ersten Mal für eine in Absatz 1 erwähnte Funktion bei einer EBA vorgeschlagen wird, konsultiert die FSMA vorab die Belgische Nationalbank.

Die Belgische Nationalbank teilt der FSMA ihre Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche ab Erhalt des Antrags auf Stellungnahme mit.

§ 3 - Die EBA und die Mitglieder ihrer operativen Organe informieren die FSMA unverzüglich über alle Sachverhalte oder Aspekte, die zu einer Änderung der bei der Bestellung übermittelten Angaben führen könnten und wesentlichen Einfluss auf die für die Ausübung der betreffenden Funktion erforderliche berufliche Zuverlässigkeit und angemessene Fachkompetenz haben könnten.

Die FSMA wird zudem unverzüglich über die Abberufung, die Entlassung oder den Rücktritt der vorerwähnten Personen informiert.

Erfährt die FSMA im Rahmen der Ausführung ihres Aufsichtsauftrags von einem solchen Sachverhalt oder Aspekt, ob in Anwendung von Absatz 1 oder nicht, kann sie die Einhaltung der in § 1 erwähnten Anforderungen neu beurteilen."

Art. 64 - In Titel II Kapitel V Abschnitt II desselben Gesetzes wird nach Artikel 77 ein Unterabschnitt 3 mit der Überschrift "Unterabschnitt 3 - Vergütungspolitik" eingefügt.

Art. 65 - In Unterabschnitt 3, eingefügt durch Artikel 64, wird ein Artikel 77/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 77/1 - § 1 - EBA führen eine solide Vergütungspolitik für alle Mitglieder ihrer operativen Organe, jene Personen, die Schlüsselfunktionen wahrnehmen, und andere Kategorien von Mitarbeitern ein, deren berufliche Tätigkeiten das Risikoprofil der betreffenden EBA wesentlich beeinflussen, und setzen diese um.

Die Vergütungspolitik ist der Größe und internen Organisation der EBA und der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen.

§ 2 - EBA veröffentlichen relevante Informationen zu ihrer Vergütungspolitik in regelmäßigen Abständen, sofern die Verordnung (EU) 2016/679 nichts anderes vorsieht.

§ 3 - Bei der Einführung und Umsetzung der in § 1 erwähnten Vergütungspolitik verfahren EBA nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Vergütungspolitik wird im Einklang mit den Tätigkeiten, dem Risikoprofil, den Zielen, den langfristigen Interessen, der finanziellen Stabilität und der Leistung der EBA insgesamt entworfen, umgesetzt und fortgeführt und trägt zu einer soliden, vorsichtigen und effizienten Verwaltung der EBA bei.

2. Die Vergütungspolitik steht mit den langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger der von der EBA verwalteten Altersversorgungsregelungen im Einklang.

3. Die Vergütungspolitik umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

4. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen und der Satzung der EBA unvereinbar sind.

5. Die Vergütungspolitik gilt für die EBA selbst und die in Artikel 78 erwähnten Dienstleistungserbringer, sofern diese Dienstleistungserbringer nicht in den Anwendungsbereich einer der folgenden Richtlinien fallen:

- Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren,

- Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit,

- Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010,

- Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG,

- Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU.

6. Die Umsetzung der Vergütungspolitik und ihre Überwachung unterliegen klaren, transparenten und effizienten Regeln."

Art. 66 - In Titel II Kapitel V Abschnitt II desselben Gesetzes wird nach Artikel 77/1, eingefügt durch Artikel 65, ein Unterabschnitt 4 mit der Überschrift "Unterabschnitt 4 - Schlüsselfunktionen" eingefügt.

Art. 67 - In Unterabschnitt 4, eingefügt durch Artikel 66, wird ein Artikel 77/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 77/2 - § 1 - EBA verfügen ständig über folgende Schlüsselfunktionen:

1. Risikomanagement-Funktion,
2. versicherungsmathematische Funktion, in den in Artikel 77/ 4 § 1 erwähnten Fällen,
3. Compliance-Funktion,
4. interne Revisionsfunktion.

§ 2 - EBA bestellen für jede Schlüsselfunktion mindestens eine unabhängige inner- oder außerhalb der betreffenden EBA tätige, für diese Funktion verantwortliche Person. Die betreffende Person kann sich von anderen Personen beistehen lassen.

Wird eine juristische Person als für eine Schlüsselfunktion Verantwortliche bestellt, bestellt sie unter ihren Gesellschaftern, Geschäftsführern, Verwaltern, Mitgliedern des Direktionsausschusses oder Arbeitnehmern einen ständigen Vertreter, der mit der Erfüllung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person betraut ist. Dieser Vertreter unterliegt denselben Bedingungen und haftet unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung der juristischen Person, die er vertritt, zivilrechtlich und strafrechtlich, als hätte er diesen Auftrag im eigenen Namen und für eigene Rechnung erfüllt. Diese juristische Person darf ihren Vertreter nicht entlassen, ohne gleichzeitig dessen Nachfolger zu bestellen. Die Bestimmungen von Artikel 77 sind auf diesen Vertreter anwendbar.

Wenn mehrere Personen als Verantwortliche für dieselbe Schlüsselfunktion bestellt werden, bilden sie ein Kollegium.

EBA können zulassen, dass eine Person für mehrere Schlüsselfunktionen verantwortlich ist, mit Ausnahme der internen Revisionsfunktion, die von anderen Schlüsselfunktionen unabhängig sein muss.

Für eine Schlüsselfunktion Verantwortliche und Personen, die ihnen beistehen, dürfen nicht gleichzeitig eine ähnliche Schlüsselfunktion im Trägerunternehmen wahrnehmen. Unter Berücksichtigung der Größenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten können EBA jedoch Schlüsselfunktionen von denselben Personen wie das Trägerunternehmen wahrnehmen lassen, sofern EBA deutlich machen, wie sie Interessenkonflikte mit dem Trägerunternehmen verhindern oder damit umgehen.

EBA ermöglichen für eine Schlüsselfunktion Verantwortlichen und Personen, die ihnen beistehen, die objektive, sachgemäße und unabhängige Erfüllung ihrer Aufträge.

§ 3 - Die für eine Schlüsselfunktion Verantwortlichen erstatten dem Verwaltungsrat mindestens einmal jährlich über die Erfüllung ihrer Aufträge und über alle wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen in ihrem Verantwortungsbereich unmittelbarer Bericht.

Der Verwaltungsrat der betreffenden EBA bestimmt, welche Maßnahmen zu treffen sind, um den in Absatz 1 erwähnten Empfehlungen nachzukommen.

Zusätzlich zu der in Absatz 1 erwähnten Berichterstattung warnen die für eine Schlüsselfunktion Verantwortlichen den Verwaltungsrat aus eigener Initiative, wenn sie spezifische Risikoentwicklungen feststellen, die negative Auswirkungen auf die EBA haben oder haben können, oder wenn sie wesentliche Verstöße gegen die Rechtsvorschriften feststellen.

§ 4 - Unbeschadet des Rechts auf Schutz vor Selbstbelastung informieren die für eine Schlüsselfunktion Verantwortlichen die FSMA, wenn der Verwaltungsrat der EBA nicht rechtzeitig geeignete Korrekturmaßnahmen trifft, wenn:

1. die EBA ihrer Ansicht nach dem erheblichen Risiko ausgesetzt ist, wesentliche gesetzliche Anforderungen nicht zu erfüllen, und dies dem Verwaltungsrat der EBA mitgeteilt worden ist, und wenn dies wesentliche Auswirkungen auf die Interessen von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern haben könnte, oder
2. die EBA ihrer Ansicht nach in erheblicher Weise gegen die für die EBA und ihre Geschäftstätigkeit geltenden Gesetzes-, Verwaltungs- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, und dies dem Verwaltungsrat der EBA mitgeteilt worden ist."

Art. 68 - In Unterabschnitt 4, eingefügt durch Artikel 66, wird ein Artikel 77/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 77/3 - EBA verfügen über eine wirksame Risikomanagement-Funktion, die ihrer Größe und internen Organisation sowie der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

Diese Funktion ist derart strukturiert, dass sie die Funktionsweise des in Artikel 76/1 § 2 erwähnten Risikomanagementsystems der betreffenden EBA erleichtert.

Insbesondere ist die für die Risikomanagement-Funktion verantwortliche Person aktiv an der Ausarbeitung der Risikostrategie und der Einrichtung des Risikomanagementsystems der EBA und an allen Managemententscheidungen mit wesentlichen Auswirkungen auf Risiken beteiligt. Darüber hinaus stellt sie sicher, dass das Risikomanagementsystem alle Risiken abdeckt, denen die EBA ausgesetzt sein könnte, und sorgt für die ordnungsgemäße Anwendung des Risikomanagementsystems."

Art. 69 - In Unterabschnitt 4, eingefügt durch Artikel 66, wird ein Artikel 77/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 77/4 - § 1 - EBA, die eine Altersversorgungsregelung verwalten, die biometrische Risiken abdeckt oder entweder die Anlageergebnisse oder eine bestimmte Höhe der Leistungen garantiert, verfügen über eine wirksame versicherungsmathematische Funktion.

§ 2 - Die versicherungsmathematische Funktion umfasst folgende Aufgaben:

1. Koordinierung und Überwachung der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen,
2. Bewertung der Angemessenheit der für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Methoden und Basismodelle und der zu diesem Zweck zugrunde gelegten Annahmen,

3. Beurteilung der Relevanz und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden,
4. Vergleich der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegten Annahmen mit den Erfahrungswerten,
5. Unterrichtung des Verwaltungsrates der betreffenden EBA über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen,
6. Formulierung einer Stellungnahme zur generellen Zeichnungspolitik, sofern die EBA über eine solche verfügt,
7. Formulierung einer Stellungnahme zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen, sofern die EBA über solche verfügt,
8. Beitrag zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems.“

Art. 70 - In Unterabschnitt 4, eingefügt durch Artikel 66, wird ein Artikel 77/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 77/5 - § 1 - EBA verfügen über eine wirksame Compliance-Funktion, die ihrer Größe und internen Organisation sowie der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

§ 2 - Die Compliance-Funktion soll sicherstellen, dass EBA, die Mitglieder ihrer operativen Organe, ihre Arbeitnehmer und ihre Dienstleistungserbringer die Gesetzes- und Verordnungsvorschriften einhalten, insbesondere die Integritätsregeln, die für die Tätigkeiten der betreffenden EBA, die von ihr verwalteten Altersversorgungsregelungen und die von ihr eingeführten internen Leitlinien gelten.

Die Compliance-Funktion umfasst auch die Beurteilung der möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsrahmens auf die Tätigkeiten der EBA und die Identifizierung und Bewertung des Risikos der Nichtkonformität.“

Art. 71 - In Unterabschnitt 4, eingefügt durch Artikel 66, wird ein Artikel 77/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 77/6 - EBA verfügen über eine wirksame interne Revisionsfunktion, die ihrer Größe und internen Organisation sowie der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessen ist.

Die interne Revisionsfunktion umfasst insbesondere eine Bewertung, ob das interne Kontrollsystem und andere Bestandteile des Unternehmensführungssystems, gegebenenfalls auch im Hinblick auf ausgelagerte Tätigkeiten, angemessen und wirksam sind, und sorgt für das Zusammenwirken der verschiedenen Schlüsselfunktionen, um eine vollständige Abdeckung der Risiken, denen EBA ausgesetzt sind, zu gewährleisten.“

Art. 72 - In Unterabschnitt 4, eingefügt durch Artikel 66, wird ein Artikel 77/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 77/7 - Der Verwaltungsrat prüft mindestens einmal jährlich, ob EBA den in den Artikeln 77/2 bis 77/6 vorgesehenen Anforderungen genügen, und beurteilt insbesondere, ob die in Artikel 77/2 erwähnten Schlüsselfunktionen reibungslos funktionieren.“

Art. 73 - In Titel II Kapitel V Abschnitt II desselben Gesetzes wird nach Artikel 77/7, eingefügt durch Artikel 72, die Überschrift “Unterabschnitt 5 - Auslagerung” eingefügt.

Art. 74 - Artikel 78 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Der heutige Wortlaut der Absätze 1 bis 3 wird § 1 bilden.
2. Im neuen Paragraphen 1 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern “einem Dritten” und dem Wort “anvertrauen” die Wörter “ganz oder teilweise” eingefügt und die Wörter “einer oder mehrerer ihrer Tätigkeiten” werden durch die Wörter “einer Funktion, Tätigkeit oder operativen Aufgabe” ersetzt.
3. Im neuen Paragraphen 1 Absatz 2 werden nach den Wörtern “Berufserfahrung verfügen” die Wörter “, und sorgt für das reibungslose Funktionieren der ausgelagerten Funktionen, Tätigkeiten oder operativen Aufgaben” eingefügt.
4. *[Abänderung des niederländischen Textes]*
5. Absatz 4 wird wie folgt ersetzt:

“§ 2 - Die direkte Auslagerung oder Unterauslagerung von Funktionen, Tätigkeiten oder operativer Aufgaben darf nicht dazu führen, dass:

1. die Qualität des Unternehmensführungssystems der betreffenden EBA beeinträchtigt wird,
2. das operationelle Risiko übermäßig gesteigert wird,
3. die Fähigkeit der FSMA, ihre Aufsichtsaufgaben auszuüben, beeinträchtigt wird,
4. die kontinuierliche und zufriedenstellende Dienstleistungserbringung für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger gefährdet wird.

§ 3 - EBA, die eine Funktion, Tätigkeit oder operative Aufgabe im Sinne des vorliegenden Gesetzes auslagern, schließen eine schriftliche Vereinbarung mit dem Dienstleistungserbringer.

In dieser Vereinbarung werden die Rechte und Verpflichtungen der EBA und des Dienstleistungserbringers eindeutig festgelegt.

§ 4 - EBA informieren die FSMA rechtzeitig über jegliche Auslagerung einer Funktion, Tätigkeit oder operativen Aufgabe im Sinne des vorliegenden Gesetzes. Betrifft eine solche Auslagerung Schlüsselfunktionen oder die Verwaltung der EBA, setzt die EBA die FSMA davon in Kenntnis, bevor die Vereinbarung in Bezug auf diese Auslagerung in Kraft tritt.

Diese Auskunftspflicht gilt ebenfalls für spätere wesentliche Entwicklungen in Bezug auf die ausgelagerten Tätigkeiten, Funktionen oder operativen Aufgaben.“

Art. 75 - In Titel II Kapitel V Abschnitt II desselben Gesetzes wird nach Artikel 78, abgeändert durch Artikel 74, die Überschrift “Unterabschnitt 6 - Verschiedene organisatorische Aspekte” eingefügt.

Art. 76 - Artikel 80 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird eine Nr. 2/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
“2/1. die in Artikel 55 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Tätigkeiten“,
2. In § 1 Absatz 2 wird das Wort “und” aufgehoben und werden zwischen dem Wort “Trägerunternehmen” und den Wörtern “, wenn bestimmte” die Wörter “oder pro Unternehmensgruppe” eingefügt.

3. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter "insbesondere wenn durch die Rechtsvorschriften des Tätigkeitsmitgliedstaates Anlagevorschriften auferlegt werden, die sich von den auf die anderen Tätigkeiten der Einrichtung anwendbaren Anlagevorschriften unterscheiden," aufgehoben.

4. Der Artikel wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Die Verbindlichkeiten und die ihnen entsprechenden Vermögenswerte dürfen nicht zwischen Sondervermögen übertragen werden, die zu verschiedenen Kategorien im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 2/1 gehören."

Art. 77 - In Artikel 85 desselben Gesetzes werden die Wörter "Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung können" durch die Wörter "Unbeschadet von Artikel 91 § 1 Nr. 6 können Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung" und die Wörter "und ihres Personals" durch die Wörter ", für eine Schlüsselfunktion Verantwortlichen oder, wenn es sich um eine juristische Person handelt, Personen, die sie vertreten, und ihrem Personal" ersetzt.

Art. 78 - In Artikel 86 desselben Gesetzes wird Absatz 3 wie folgt ersetzt:

"EBA revidieren den Finanzierungsplan mindestens alle drei Jahre und unverzüglich nach jeglicher wesentlichen Änderung der Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Methode zu ihrer Berechnung oder ihrer Rechtfertigung."

Art. 79 - In Artikel 88 desselben Gesetzes werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt ersetzt:

"EBA, die Mittelverpflichtungen eingehen, bilden eine ausreichende Solvabilitätsspanne für folgende Tätigkeiten:

1. die in Artikel 55 Absatz 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Tätigkeiten in Bezug auf die Risiken Tod, Invalidität und Arbeitsunfähigkeit,

2. den Gesamtumfang der in Artikel 55 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Tätigkeiten.

Die Solvabilitätsspanne wird gesondert gebildet für:

1. die in Artikel 55 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Tätigkeiten,

2. die in Artikel 55 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Tätigkeiten,

3. die in Artikel 55 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Tätigkeiten."

Art. 80 - In der Überschrift von Titel II Kapitel V Abschnitt VI desselben Gesetzes wird das Wort "Deckungswerte" durch das Wort "Vermögenswerte" ersetzt.

Art. 81 - Artikel 90 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 90 - EBA verfügen jederzeit pro Sondervermögen über ausreichende und angemessene Vermögenswerte zur Deckung:

1. der in den Artikeln 87 und 88 erwähnten Solvabilitätsspanne,

2. der in Artikel 89 erwähnten versicherungstechnischen Rückstellungen,

3. der sonstigen Verbindlichkeiten der betreffenden EBA."

Art. 82 - Artikel 91 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Im ersten Satz von § 1 wird das Wort "Deckungswerte" durch das Wort "Vermögenswerte" ersetzt.

2. Paragraph 1 Nr. 1 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"EBA können die potenziellen langfristigen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren berücksichtigen."

3. In § 1 Nr. 3 werden zwischen den Wörtern "geregelten Märkten" und dem Wort "anzulegen" die Wörter ", wie in Artikel 4 Absatz 1 Nr. 21 der vorerwähnten Richtlinie 2014/65/EU definiert," eingefügt.

4. Paragraph 1 Nr. 6 wird wie folgt ersetzt:

"6. Anlagen in das Trägerunternehmen sowie Darlehen und Forderungen an dieses Unternehmen dürfen 5 Prozent des Gesamtportfolios nicht überschreiten; gehört das Trägerunternehmen einer Unternehmensgruppe an, so dürfen Anlagen in die Trägerunternehmen sowie Darlehen und Forderungen an diese Unternehmen 10 Prozent des Gesamtportfolios nicht überschreiten.

Für die Anwendung von Absatz 1 entsprechen Unternehmen, die derselben Gruppe angehören, Unternehmen und/oder Einrichtungen, die im Sinne der in Artikel 11 Nr. 1 des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten Kriterien miteinander verbunden sind.

Verwaltet eine EBA Altersversorgungsregelungen für mehrere Trägerunternehmen, sind Anlagen in diese Unternehmen sowie Darlehen und Forderungen an diese Unternehmen mit der gebotenen Vorsicht und unter Berücksichtigung des Erfordernisses einer angemessenen Streuung zu tätigen.

Der König kann die Forderungen an das Trägerunternehmen bestimmen, auf die die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht anwendbar sind."

5. In § 2 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "die Art der" und dem Wort "Deckungswerte" die Wörter "in § 1 erwähnten Vermögenswerte und insbesondere der" eingefügt.

Art. 83 - Artikel 92 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 92 - § 1 - EBA geben ihre verwahrungsfähigen Vermögenswerte entweder bei der Belgischen Nationalbank oder bei einem Unternehmen beziehungsweise einer Einrichtung, die gemäß der vorerwähnten Richtlinie 2013/36/EU oder der vorerwähnten Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind oder als Verwahrer für die Zwecke der vorerwähnten Richtlinie 2009/65/EG oder der vorerwähnten Richtlinie 2011/61/EU zugelassen sind und deren Zulassung die Ausübung einer Tätigkeit als Verwahrer ermöglicht, in Verwahrung.

Der Verwahrer wird durch eine schriftliche Vereinbarung mit der EBA bestellt. Diese Vereinbarung regelt die Übermittlung der Informationen, die erforderlich sind, damit der Verwahrer seine Aufgaben gemäß vorliegendem Gesetz und anderen einschlägigen Gesetzes-, Verwaltungs- und Verwaltungsvorschriften ausüben kann.

Die EBA und der Verwahrer handeln bei der Ausführung ihrer in § 2 festgelegten Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger der Altersversorgungsregelung.

Ein Verwahrer darf keine Tätigkeiten in Bezug auf die EBA ausführen, die zu Interessenkonflikten zwischen der EBA, den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern der Altersversorgungsregelung und ihm selbst führen könnten, es sei denn, es wird eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung seiner Aufgaben als Verwahrer von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben vorgenommen und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß ermittelt, gehandhabt, beobachtet und dem Verwaltungsrat der EBA gegenüber offengelegt.

§ 2 - Verwahrer verwahren sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die dem Verwahrer physisch übergeben werden können.

Zu diesem Zweck stellt der Verwahrer sicher, dass all jene Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, gemäß den in der vorerwähnten Richtlinie 2014/65/EG festgelegten Bestimmungen in den Büchern des Verwahrers auf gesonderten Konten registriert werden, die im Namen der EBA eröffnet worden sind, sodass die Finanzinstrumente jederzeit eindeutig als im Eigentum der EBA oder der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger der Altersversorgungsregelung befindliche Instrumente identifiziert werden können.

§ 3 - Verwahrer haften gegenüber der EBA und den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern für jegliche Verluste, die diese infolge einer vom Verwahrer schuldhaft verursachten Nicht- oder Schlechterfüllung seiner Pflichten erleiden, selbst wenn er sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte, deren Verwahrung er übernommen hat, einem Dritten übertragen hat."

Art. 84 - Artikel 93 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "der Deckungswerte jedes Sondervermögens" durch die Wörter "der in Artikel 90 erwähnten Vermögenswerte, deren Deckungswerte für jedes Sondervermögen gesondert identifiziert werden" ersetzt.

2. Absatz 3 wird wie folgt ersetzt:

"Sind die in das laufende Verzeichnis aufgenommenen Vermögenswerte für die Deckung der Verbindlichkeiten unverfügbar aufgrund der Tatsache, dass sie mit einem dinglichen Recht belastet sind, wird dies im laufenden Verzeichnis angegeben und wird der nicht verfügbare Betrag der Deckungswerte für die Berechnung des in Absatz 2 erwähnten Gesamtbetrags nicht berücksichtigt."

Art. 85 - In Artikel 94 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "der versicherungstechnischen Rückstellungen, die in Artikel 90 erwähnt sind und" durch die Wörter ", die" ersetzt.

Art. 86 - In Titel II desselben Gesetzes wird die Überschrift von Kapitel VI wie folgt ersetzt:

"Abschnitt VII - Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik".

Art. 87 - Artikel 95 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 19. April 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 2 werden zwischen dem Wort "Altersversorgungsverbindlichkeiten" und dem Wort "eingegangen" die Wörter "sowie die Art und Weise, wie die Anlagepolitik ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren berücksichtigt," eingefügt.

2. Absatz 4 wird aufgehoben.

Art. 88 - In Titel II Kapitel V desselben Gesetzes wird nach Artikel 95, abgeändert durch Artikel 87, ein Abschnitt VIII mit der Überschrift "Abschnitt VIII - Eigene Risikobeurteilung" eingefügt.

Art. 89 - In Abschnitt VIII, eingefügt durch Artikel 88, wird ein Artikel 95/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 95/1 - § 1 - EBA nehmen in einer ihrer Größe und internen Organisation sowie der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten angemessenen Weise ihre eigene Risikobeurteilung vor und dokumentieren diese Beurteilung ordnungsgemäß.

Diese Risikobeurteilung wird mindestens alle drei Jahre oder unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung im Risikoprofil der betreffenden EBA oder der von der EBA verwalteten Altersversorgungsregelungen vorgenommen. Im Fall einer wesentlichen Änderung im Risikoprofil einer bestimmten Altersversorgungsregelung kann die Risikobeurteilung auf diese Altersversorgungsregelung beschränkt werden.

§ 2 - Im Hinblick auf die Größe und interne Organisation der EBA sowie auf die Größenordnung, die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten gehören zu der in § 1 erwähnten Risikobeurteilung folgende Bereiche:

1. eine Beschreibung, wie die interne Risikobeurteilung in den Managementprozess und die Entscheidungsprozesse der EBA einbezogen ist,

2. eine Beurteilung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems,

3. eine Beschreibung, wie die EBA Interessenkonflikte mit dem Trägerunternehmen verhindert, wenn sie Schlüsselfunktionen gemäß Artikel 78 an das Trägerunternehmen auslagert,

4. eine Beurteilung des gesamten Finanzierungsbedarfs der EBA, darunter gegebenenfalls eine Beschreibung des Sanierungsplans,

5. eine Beurteilung der Risiken für die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger in Bezug auf die Auszahlung ihrer Altersversorgungsleistungen und der Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen gegebenenfalls unter der Berücksichtigung von:

a) Indexierungsmechanismen,

b) die Versorgungsansprüche mindernden Mechanismen, darunter der Umfang, in dem erworbene Altersversorgungsansprüche unter welchen Bedingungen und durch wen gemindert werden können,

6. eine qualitative Beurteilung der Mechanismen zum Schutz der Altersversorgungsleistungen, darunter gegebenenfalls Garantien, bindende Verpflichtungen oder jegliche andere Art finanzieller Unterstützung durch das Trägerunternehmen, die Versicherung oder Rückversicherung bei einem Unternehmen, das unter die vorerwähnte Richtlinie 2009/138/EG fällt, oder die Deckung durch eine Altersversorgungssicherungsregelung, zugunsten der EBA oder der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger,

7. eine qualitative Beurteilung der operationellen Risiken,

8. im Falle, dass ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren bei Anlageentscheidungen berücksichtigt werden, eine Beurteilung von neu entstandenen oder zu erwartenden Risiken, unter anderem Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Verwendung von Ressourcen und der Umwelt sowie soziale Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der durch eine geänderte Regulierung bedingten Wertminderung von Vermögenswerten.

§ 3 - Für die Zwecke von § 2 verwendet die EBA Methoden zur Erkennung und Beurteilung der Risiken, denen sie kurz- und langfristig ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte und die sich auf die Fähigkeit der EBA auswirken könnten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Diese Methoden sind der Größenordnung, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Risiken, die mit ihren Aktivitäten verbunden sind, angemessen. Sie werden in der eigenen Risikobeurteilung beschrieben.

§ 4 - Die eigene Risikobeurteilung fließt in die strategischen Entscheidungen der EBA ein.

§ 5 - Die EBA informiert die FSMA binnen einem Monat über jegliche vorgenommene interne Risikobeurteilung.

§ 6 - Für Schlüsselfunktionen Verantwortliche informieren die EBA und erteilen ihr auf unabhängige und objektive Weise, in ihrem jeweiligen Bereich, Empfehlungen bei der Entwicklung und Umsetzung der eigenen Risikobeurteilung."

Art. 90 - In dasselbe Gesetz werden zwischen dem neuen Artikel 95/1, eingefügt durch Artikel 89, und Artikel 96 folgende Überschriften eingefügt:

"Kapitel VI - Informationen

Abschnitt I - Allgemeine Bestimmungen für die Erteilung von Informationen".

Art. 91 - Artikel 96 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 96 - Vorliegendes Kapitel lässt die für Altersversorgungsregelungen geltenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften und Auskunftspflichten unberührt."

Art. 92 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 96/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 96/1 - Die in vorliegendem Kapitel festgelegten Auskunftspflichten können ebenfalls von Trägerunternehmen oder von einem Dritten erfüllt werden."

Art. 93 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 96/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 96/2 - Die in vorliegendem Kapitel erwähnten Informationen müssen:

1. regelmäßig aktualisiert werden,
2. klar, eindeutig, prägnant und verständlich formuliert sein, wobei Jargon und Fachbegriffe zu vermeiden sind, wenn stattdessen eine allgemein verständliche Sprache verwendet werden kann,
3. so abgefasst werden, dass sie nicht irreführend sind. Sie müssen inhaltlich sowie hinsichtlich der verwendeten Terminologie konsequent sein,
4. in lesefreundlicher Form aufgemacht werden,
5. in einer Amtssprache des Mitgliedstaates verfügbar sein, dessen sozial- und arbeitsrechtliche Bestimmungen im Bereich der Regelungen der betrieblichen Altersversorgung auf die betreffende Altersversorgungsregelung Anwendung finden, und
6. potenziellen Versorgungsanwärtern, Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern kostenlos auf elektronischem Weg, beispielsweise auf einem dauerhaften Datenträger oder über eine Website, oder auf Papier zugänglich gemacht werden.

In Bezug auf die in Artikel 96/6 erwähnten Informationen können Versorgungsanwärter verlangen, dass sie zusätzlich zu den Informationen in elektronischer Form eine Kopie auf Papier erhalten, die ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt wird."

Art. 94 - In Titel II Kapitel VI desselben Gesetzes wird nach Artikel 96/2, eingefügt durch Artikel 93, ein Abschnitt II mit der Überschrift "Abschnitt II - Auskunftspflicht gegenüber potenziellen Versorgungsanwärtern" eingefügt.

Art. 95 - In Abschnitt II, eingefügt durch Artikel 94, wird ein Artikel 96/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 96/3 - § 1 - EBA informieren potenzielle Versorgungsanwärter über Folgendes:

1. alle ihnen zur Verfügung stehenden einschlägigen Optionen, einschließlich der Anlageoptionen,
2. die einschlägigen Merkmale der Altersversorgungsregelung einschließlich der Art der Leistungen,
3. ob und inwieweit ökologische, klimatische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Aspekte in der Anlagepolitik berücksichtigt werden, und
4. wo weitere Informationen erhältlich sind.

§ 2 - Wenn Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, informieren EBA potenzielle Versorgungsanwärter über:

1. die frühere Performance der Investitionen im Zusammenhang mit der Altersversorgungsregelung in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren oder, wenn die Regelung seit weniger als fünf Jahren besteht, in den Jahren seit Aufnahme der Tätigkeit,
2. die Struktur der von Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zu tragenden Kosten.

§ 3 - Potenzielle Versorgungsanwärter, die automatisch in eine Altersversorgungsregelung aufgenommen werden, erhalten die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Informationen unverzüglich nach ihrer Aufnahme.

Potenzielle Versorgungsanwärter, die nicht automatisch in eine Altersversorgungsregelung aufgenommen werden, erhalten die in den Paragraphen 1 und 2 erwähnten Informationen vor ihrer Aufnahme in diese Altersversorgungsregelung."

Art. 96 - In Titel II Kapitel VI desselben Gesetzes wird nach Artikel 96/3, eingefügt durch Artikel 95, ein Abschnitt III mit der Überschrift "Abschnitt III - Auskunftspflicht gegenüber Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern" eingefügt.

Art. 97 - In Abschnitt III, eingefügt durch Artikel 96, wird ein Artikel 96/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 96/4 - § 1 - EBA stellen Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern ausreichende Informationen über die Bedingungen der Altersversorgungsregelung, der sie angeschlossen sind, zur Verfügung, insbesondere in Bezug auf:

1. den Namen der betreffenden EBA, die die Altersversorgungsregelung verwaltet, des Mitgliedstaates, in dem die EBA eingetragen oder zugelassen ist, und den Namen der zuständigen Behörde,
2. die Rechte und Pflichten der Beteiligten der Altersversorgungsregelung,
3. Informationen über das Anlageprofil,
4. die Art der von den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zu tragenden finanziellen Risiken,
5. die Bedingungen, die bei der Altersversorgungsregelung gegebenenfalls für Gesamt- oder Teilgarantien oder für Leistungen in einer bestimmten Höhe gelten oder wenn nach der Altersversorgungsregelung keine Garantie gewährt wird, eine Erklärung für diese Zwecke,
6. gegebenenfalls Mechanismen zum Schutz der erworbenen Altersversorgungsansprüche oder Mechanismen, die Versorgungsansprüche mindern können,
7. wenn die Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen oder Anlageentscheidungen treffen können, Informationen über die frühere Performance der Investitionen im Zusammenhang mit der Altersversorgungsregelung in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren oder, wenn die Regelung seit weniger als fünf Jahren besteht, in den Jahren seit Aufnahme der Tätigkeit,
8. bei Regelungen, bei denen keine Höhe der Leistungen vorgesehen ist, die Struktur der von den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern zu tragenden Kosten,
9. die Optionen, die den Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern in Bezug auf die Inanspruchnahme ihrer Altersversorgungsleistungen offen stehen,
10. falls ein Versorgungsanwärter zur Übertragung von Altersversorgungsansprüchen berechtigt ist, weitere Informationen zu den Modalitäten einer solchen Übertragung.

§ 2 - Bei Altersversorgungsregelungen, bei denen Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen und die mehrere Optionen mit verschiedenen Anlageprofilen umfassen, informieren EBA Versorgungsanwärter über:

1. die Bedingungen für die angebotenen Anlageoptionen,
2. gegebenenfalls die Standardanlageoption,
3. die Bestimmungen der Altersversorgungsregelung, nach denen bestimmten Versorgungsanwärtern bestimmte Anlageoptionen zugewiesen werden.

§ 3 - Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger oder ihre Vertreter erhalten binnen einer angemessenen Frist zweckdienliche Informationen zu möglichen Änderungen der Bestimmungen der Altersversorgungsregelung. Außerdem machen EBA eine Erläuterung der Auswirkungen wesentlicher Änderungen bei versicherungstechnischen Rückstellungen auf Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger zugänglich."

Art. 98 - In Abschnitt III, eingefügt durch Artikel 96, wird ein Artikel 96/5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 96/5 - Auf Anfrage von Versorgungsanwärtern, Leistungsempfängern oder ihren Vertretern erteilen EBA folgende Informationen:

1. in Artikel 81 erwähnte Jahresabschlüsse und -berichte, gegebenenfalls beschränkt auf die Jahresabschlüsse und -berichte für die sie betreffende Regelung,
2. Erklärung über die Grundsätze der in Artikel 95 erwähnten Anlagepolitik,
3. alle weiteren Informationen zu den Annahmen, die für die Erstellung der in Artikel 96/6 § 3 Nr. 5 erwähnten Prognosen zugrunde gelegt werden."

Art. 99 - In Titel II Kapitel VI desselben Gesetzes wird nach Artikel 96/5, eingefügt durch Artikel 98, ein Abschnitt IV mit der Überschrift "Abschnitt IV - Weitere Informationen, die Versorgungsanwärtern zu erteilen sind" eingefügt.

Art. 100 - In Abschnitt IV, eingefügt durch Artikel 99, wird ein Artikel 96/6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 96/6 - § 1 - EBA stellen Versorgungsanwärtern mindestens einmal jährlich eine knappe und präzise Unterlage mit wesentlichen Informationen und der Überschrift "Übersicht der Altersversorgungsansprüche" zur Verfügung, die sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Altersversorgungsregelung und der geltenden sozial-, steuer- und arbeitsrechtlichen Vorschriften erstellen.

§ 2 - Die in der Übersicht der Altersversorgungsansprüche enthaltenen Informationen sind präzise und werden aktualisiert.

Enthält die Übersicht der Altersversorgungsansprüche wesentliche Änderungen gegenüber den Informationen des Vorjahres, werden diese deutlich kenntlich gemacht.

§ 3 - Die Übersicht der Altersversorgungsansprüche enthält mindestens folgende Informationen:

1. genaues Datum, auf das sich die in der Übersicht der Altersversorgungsansprüche enthaltenen Informationen beziehen,
2. personenbezogene Daten des betreffenden Versorgungsanwärters, einschließlich einer klaren Angabe, je nach Fall, des gesetzlichen Ruhestandsalters, des in der Altersversorgungsregelung festgelegten oder von der EBA geschätzten Ruhestandsalters oder des vom Versorgungsanwärter festgelegten Ruhestandsalters,
3. Name und Kontaktadresse der EBA und Kenndaten der Altersversorgungsregelung des Versorgungsanwärters,
4. gegebenenfalls Informationen über Gesamt- oder Teilgarantien im Rahmen der Altersversorgungsregelung und gegebenenfalls Angabe, wo weitere Informationen darüber zu finden sind,
5. Informationen über Altersversorgungsprognosen auf der Grundlage des in Nr. 2 festgelegten Ruhestandsalters mit einem Haftungsausschluss, wonach diese Prognosen von der endgültigen Höhe der Leistungen abweichen können.

Wenn die Altersversorgungsprognosen auf ökonomischen Szenarien beruhen, umfassen diese Informationen auch jeweils ein Szenario für den günstigsten und für einen ungünstigen Fall, wobei den Besonderheiten der Altersversorgungsregelung Rechnung getragen wird.

Die FSMA kann durch Verordnung Regeln für die Bestimmung der Annahmen festlegen, auf deren Grundlage die vorerwähnten Altersversorgungsprognosen erstellt werden. Die EBA wendet diese Regeln an, um gegebenenfalls die nominale jährliche Anlagerendite, die jährliche Inflationsrate und die zukünftige Lohnentwicklung festzulegen,

6. Informationen über die erworbenen Altersversorgungsansprüche oder das angesparte Kapital, wobei den Besonderheiten der Altersversorgungsregelung Rechnung getragen wird,

7. Informationen über die Beiträge, die vom Trägerunternehmen und vom Versorgungsanwärter mindestens in den letzten zwölf Monaten in die Altersversorgungsregelung eingezahlt worden sind, wobei den Besonderheiten der Altersversorgungsregelung Rechnung getragen wird,

8. Aufschlüsselung der Kosten, die von der EBA zumindest in den letzten zwölf Monaten einbehalten worden sind und die Auswirkungen auf die Ansprüche der Altersversorgungsanwärter haben,

9. Informationen zur Mittelausstattung der Altersversorgungsregelung insgesamt,

10. wo und wie zusätzliche Informationen zu finden sind, einschließlich:

- zusätzlicher praktischer Informationen über die Optionen, die Altersversorgungsanwärtern im Rahmen der Altersversorgungsregelung offen stehen,

- in den Jahresabschlüssen und -berichten enthaltener Informationen und in der Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik enthaltener Informationen,

- gegebenenfalls Informationen zu den zugrunde liegenden Annahmen, wenn Beträge in Form einer regelmäßigen Rentenzahlung angegeben werden, insbesondere beim Rentensatz, bei der Art des Leistungserbringers und der Laufzeit der Rentenzahlungen,

- Informationen über die Höhe der Leistungen im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses,

11. bei Altersversorgungsregelungen, bei denen Versorgungsanwärter ein Anlagerisiko tragen und ihnen aufgrund einer in der Altersversorgungsregelung festgelegten Bestimmung eine bestimmte Anlageoption zugewiesen wird, Angabe dazu, wo weitere Informationen zu finden sind."

Art. 101 - In Abschnitt IV, eingefügt durch Artikel 99, wird ein Artikel 96/7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 96/7 - Zusätzlich zur Übersicht der Altersversorgungsansprüche erteilen EBA jedem Versorgungsanwärter rechtzeitig, bevor dieser das in Artikel 96/6 § 3 Nr. 2 erwähnte Ruhestandsalter erreicht, oder auf seine Anfrage hin Informationen zu den Auszahlungsoptionen, die ihm in Bezug auf die Inanspruchnahme der Altersversorgungsleistungen offen stehen."

Art. 102 - In Titel II Kapitel VI desselben Gesetzes wird nach Artikel 96/7, eingefügt durch Artikel 101, ein Abschnitt V mit der Überschrift "Abschnitt V - Auskunftspflicht gegenüber Leistungsempfängern in der Auszahlungsphase" eingefügt.

Art. 103 - In Abschnitt V, eingefügt durch Artikel 102, wird ein Artikel 96/8 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 96/8 - § 1 - EBA unterrichten Leistungsempfänger in der Auszahlungsphase regelmäßig über die ihnen zustehenden Leistungen und die entsprechenden Auszahlungsoptionen.

§ 2 - EBA informieren Leistungsempfänger in der Auszahlungsphase unverzüglich, nach einem endgültigen Beschluss, der zu einer Kürzung der Leistungsempfängern zustehenden Altersversorgungsleistungen führt, sowie spätestens drei Monate vor Umsetzung dieses Beschlusses.

§ 3 - Tragen Leistungsempfänger in der Auszahlungsphase ein wesentliches Anlagerisiko, so werden sie regelmäßig angemessen informiert."

Art. 104 - In Titel II Kapitel VI desselben Gesetzes wird nach Artikel 96/8, eingefügt durch Artikel 103, ein Abschnitt VI mit der Überschrift "Abschnitt VI - Auskunftspflicht gegenüber Versorgungsanwärtern und Leistungsempfängern gesetzlicher Altersversorgungsregelungen" eingefügt.

Art. 105 - In Abschnitt VI, eingefügt durch Artikel 104, wird ein Artikel 96/9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 96/9 - Die Bestimmungen der Abschnitte II bis V sind nicht auf EBA in Bezug auf ihre in Artikel 55 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Tätigkeiten anwendbar."

Art. 106 - In Abschnitt VI, eingefügt durch Artikel 104, wird ein Artikel 96/10 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 96/10 - In Bezug auf die in Artikel 55 Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Tätigkeiten übermitteln EBA auf Anfrage von Versorgungsanwärtern, Leistungsempfängern in der Auszahlungsphase oder deren Vertretern folgende Informationen:

1. in Artikel 81 erwähnte Jahresabschlüsse und -berichte oder, wenn eine EBA für mehr als eine Altersversorgungsregelung verantwortlich ist, Jahresabschlüsse und -berichte für die sie betreffende Regelung,

2. Erklärung über die Grundsätze der in Artikel 95 erwähnten Anlagepolitik.

Die Informationen werden kostenlos auf Papier oder auf elektronischem Wege auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt. Im letzteren Fall wird auf Anfrage ebenfalls eine Kopie auf Papier kostenlos übermittelt.

Die in Absatz 1 erwähnte Auskunftspflicht kann ebenfalls von Trägerunternehmen erfüllt werden."

Art. 107 - Artikel 97 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 97 - Die FSMA ist befugt, um unter Berücksichtigung der Größenordnung, der Art, des Umfangs und der Komplexität der Tätigkeiten einer EBA die Strategien, Prozesse und Meldeverfahren überprüfen zu können, die von der EBA festgelegt werden, um den durch oder aufgrund des vorliegenden Gesetzes erlassenen Bestimmungen nachzukommen.

Bei dieser Überprüfung wird berücksichtigt, unter welchen Rahmenbedingungen die EBA ihren Tätigkeiten nachgeht und gegebenenfalls welche Parteien ausgelagerte Schlüsselfunktionen oder andere Tätigkeiten für sie wahrnehmen. Die Überprüfung umfasst Folgendes:

1. Beurteilung der qualitativen Anforderungen an das Unternehmensführungssystem,

2. Beurteilung der für die EBA bestehenden Risiken,

3. Beurteilung der Fähigkeit der EBA, diese Risiken zu beurteilen und damit umzugehen.

Die FSMA stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass sie über geeignete Überwachungsinstrumente, einschließlich Stresstests, verfügt, die es ihr ermöglichen, eine etwaige Verschlechterung der finanziellen Lage einer EBA festzustellen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu überwachen.“

Art. 108 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 97/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 97/1 - § 1 - Auf einfaches Verlangen der FSMA sind die EBA, die Mitglieder ihrer Organe, die Mitglieder ihres Personals, die für Schlüsselfunktionen Verantwortlichen und die hinzugezogenen externen Berater dazu verpflichtet, der FSMA alle Auskünfte in Bezug auf die EBA, einschließlich der ausgelagerten und unterausgelagerten Tätigkeiten, zu erteilen und ihr alle diesbezüglichen Unterlagen zu übermitteln.

§ 2 - Die FSMA bestimmt im Wege einer Verordnung Art, Inhalt, Häufigkeit, Frist und Träger der Unterlagen, die die EBA ihr ordnungsgemäß übermitteln muss, um ihr die Ausübung ihrer Aufsichtsaufgabe und die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gegenüber nationalen und internationalen Einrichtungen zu ermöglichen.

Dazu gehören insbesondere:

1. interne Zwischenberichte, unter anderem Berichte über Unterschreitungen der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder der Solvabilitätsspanne, die im Laufe des Geschäftsjahres eingetreten sind,
2. versicherungsmathematische Bewertungen und detaillierte Annahmen,
3. Aktiva-Passiva-Untersuchungen,
4. Unterlagen, die die Einhaltung der Grundsätze der Anlagepolitik belegen,
5. Nachweis der regelmäßigen Einzahlung der Beiträge,
6. Protokolle der Versammlungen des Verwaltungsrates und ihre Anlagen,
7. Berichte des zugelassenen Kommissars,
8. Informationen über jede einzelne Altersversorgungsregelung.“

Art. 109 - Artikel 99 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird aufgehoben.

Art. 110 - In Artikel 100 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird Nr. 1 wie folgt ersetzt:

“1. Die EBA hat Funktionen oder Schlüsselfunktionen an diese Unternehmen oder Einrichtungen ausgelagert oder unterausgelagert.“

Art. 111 - In Titel II Kapitel VII Abschnitt I desselben Gesetzes wird ein Artikel 102/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 102/1 - Die FSMA stellt auf ihrer Website folgende Informationen zur Verfügung:

1. Rechtsvorschriften, die auf den Status und die Kontrolle von EBA anwendbar sind, ebenso wie Verordnungen und Rundschreiben zur Ausführung oder in Anwendung dieser Rechtsvorschriften,
2. Ziele der Aufsicht, die die FSMA in Anwendung der in Nr. 1 erwähnten Rechtsvorschriften ausübt, sowie Aufsichtsfunktionen und -tätigkeiten, die sie in dieser Eigenschaft ausübt, insbesondere Informationen über das in Artikel 97 beschriebene aufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren,
3. aggregierte statistische Daten zu Schlüsselaspekten der Anwendung des Aufsichtsrahmens,
4. Bestimmungen in Bezug auf Verwaltungssanktionen und andere Maßnahmen, die bei Verstößen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse und -verordnungen anwendbar sind,
5. Informationen über die Wahl, die in Bezug auf die in den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung vorgesehenen Optionen getroffen worden ist,
6. andere Informationen, wie durch Erlasse und Verordnungen zur Ausführung des vorliegenden Gesetzes vorgeschrieben.“

Art. 112 - Artikel 104 Absatz 1 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

“Zugelassene Revisionsgesellschaften nehmen für die Ausübung der in Artikel 103 vorgesehenen Funktionen eines zugelassenen Kommissars einen ständigen Vertreter, wie in Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes vom 7. Dezember 2016 zur Organisation des Berufs des Betriebsrevisors und der öffentlichen Aufsicht über Betriebsrevisoren erwähnt, in Anspruch. Dieser ständige Vertreter wird von der FSMA als zugelassener Kommissar gemäß Artikel 105 zugelassen.“

Art. 113 - Abschnitt III desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 114 - Artikel 111 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 115 - In Titel II Kapitel VIII desselben Gesetzes wird die Überschrift von Abschnitt II wie folgt ersetzt:

“Abschnitt II - Maßnahmen, die auf die finanzielle Solidität und Stabilität von EBA gerichtet sind“.

Art. 116 - Artikel 113 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

“Art. 113 - § 1 - Die FSMA verlangt, dass die EBA ihr binnen einer von ihr festgelegten Frist Sanierungsmaßnahmen zur Billigung vorlegt, wenn eine oder mehrere der folgenden Situationen für sämtliche oder einen Teil der Tätigkeiten eintreten:

1. Die EBA erfüllt nicht mehr die durch oder aufgrund der Artikel 87 und 88 bestimmten Anforderungen in Bezug auf die Bildung der Solvabilitätsspanne,
2. Die EBA erfüllt nicht mehr die Anforderungen in Bezug auf die Bildung eines angemessenen Betrages versicherungstechnischer Rückstellungen gemäß den durch oder aufgrund von Artikel 89 auferlegten Bestimmungen.
3. Die EBA erfüllt nicht mehr die Anforderungen in Bezug auf die Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und/oder der Solvabilitätsspanne und/oder der anderen Verbindlichkeiten durch geeignete Vermögenswerte gemäß den durch oder aufgrund von Artikel 90 auferlegten Bestimmungen.
4. Die EBA erfüllt nicht mehr die Regeln über die Anlage ihrer Vermögenswerte gemäß den durch oder aufgrund von Artikel 91 auferlegten Bestimmungen.

§ 2 - Wenn die in Artikel 63 Absatz 1 erwähnte Bedingung nicht mehr erfüllt ist, greift die FSMA schnell ein und verlangt von der EBA, dass sie ihr unverzüglich Sanierungsmaßnahmen im Rahmen von § 1 Nr. 3 zur Billigung vorlegt. Die EBA wendet sie unverzüglich an, so dass die Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger angemessen geschützt sind."

Art. 117 - Artikel 114 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 114 - Die FSMA kann, wenn eine EBA ihr binnen der in Artikel 113 erwähnten Frist keine Sanierungsmaßnahmen vorlegt, solche Maßnahmen sowie die Frist, binnen derer sie umgesetzt werden müssen, auferlegen."

Art. 118 - Artikel 115 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 115 - Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen kann die FSMA insbesondere:

1. eine höhere als die in Anwendung der Artikel 87 und 88 berechnete Solvabilitätsspanne verlangen,
2. die Bestandteile der verfügbaren Solvabilitätsspanne abwerten, insbesondere, wenn sich der Marktwert dieser Bestandteile seit Ende des letzten Geschäftsjahres erheblich geändert hat,
3. den Einfluss der Rückversicherung auf die geforderte Solvabilitätsspanne begrenzen, wenn sich der Inhalt oder die Qualität der Rückversicherungsverträge seit dem letzten Geschäftsjahr erheblich geändert haben oder wenn es keinen oder nur einen unwesentlichen Risikotransfer im Rahmen der Rückversicherungsverträge gibt,
4. verlangen, dass der in Artikel 86 erwähnte Finanzierungsplan binnen einer bestimmten Frist geändert wird,
5. sich bestimmten Anlagen oder deren Aufrechterhaltung widersetzen, wenn sie der Auffassung ist, dass diese die Einhaltung der durch oder aufgrund von Artikel 91 auferlegten Bestimmungen gefährden,
6. bestimmte Anlageregeln auferlegen, um die besonderen Situation einer EBA zu berücksichtigen,
7. verlangen, dass während eines bestimmten Zeitraums ohne ihre ausdrückliche Genehmigung für jeden einzelnen Fall kein Rückkauf getätigt und kein Darlehen oder Vorschuss gewährt wird."

Art. 119 - In Titel II Kapitel VIII desselben Gesetzes wird die Überschrift "Abschnitt III - Sanierungsmaßnahmen" aufgehoben.

Art. 120 - Artikel 116 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 116 - Die FSMA kann verlangen, dass sich die Sanierungsmaßnahmen auf eine Studie über die Entwicklung der Lage der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der EBA stützen, aus der hervorgeht, dass die Maßnahmen eine Sanierung der Finanzlage ermöglichen.

Die FSMA kann verlangen, dass die in Artikel 77/4 erwähnte versicherungsmathematische Funktion die Angemessenheit der Annahmen bewertet, auf die die in Absatz 1 erwähnte Studie gestützt ist."

Art. 121 - Artikel 117 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 117 - Der König kann die Bedingungen für die Anwendung des vorliegenden Abschnitts genauer bestimmen."

Art. 122 - Artikel 118 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 123 - Artikel 120 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. *[Abänderung des französischen Textes]*
2. In § 1 wird das Wort "Deckungswerte" jeweils durch das Wort "Vermögenswerte" ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 wird das Wort "Deckungswerte" durch das Wort "Vermögenswerte" ersetzt.
4. *[Abänderung des französischen Textes]*
5. *[Abänderung des französischen Textes]*
6. In § 3 werden die Wörter "Werte" und "Deckungswerte" jeweils durch das Wort "Vermögenswerte" ersetzt.
7. In § 3 Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter "je Sondervermögen bei der Belgischen Nationalbank, einem Kreditinstitut oder einer dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegenden Investmentgesellschaft" durch die Wörter ", gegebenenfalls je Sondervermögen bei der Belgischen Nationalbank oder einem Unternehmen beziehungsweise einer Einrichtung, die gemäß der vorerwähnten Richtlinie 2013/36/EU oder der vorerwähnten Richtlinie 2014/65/EU zugelassen sind oder die für die Anwendung der vorerwähnten Richtlinie 2009/65/EG oder der vorerwähnten Richtlinie 2011/61/EU als Verwahrer angenommen sind," ersetzt.

8. *[Abänderung des französischen Textes]*

9. In § 4 wird das Wort "Deckungswerte" durch das Wort "Vermögenswerte" ersetzt.

10. In § 5 wird das Wort "Werte" durch das Wort "Vermögenswerte" ersetzt.

11. *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 124 - Artikel 121 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Das Wort "Deckungswerte" wird durch das Wort "Vermögenswerte" ersetzt.

2. *[Abänderung des französischen Textes]*

Art. 125 - Artikel 122 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort "eingestellt" durch das Wort "aufgehoben" ersetzt.
2. In den Absätzen 2 und 3 werden die Wörter "Rentenempfänger" beziehungsweise "Rentenempfängern" durch die Wörter "Leistungsempfänger" beziehungsweise "Leistungsempfängern" ersetzt.
3. Zwischen Absatz 4 und Absatz 5 werden zwei Absätze mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Wenn die EBA die den Versorgungsanwärtern zugewiesenen Vermögenswerte nicht weiterhin verwaltet, richtet sie ein Verfahren ein, um diese Vermögenswerte und die ihnen entsprechenden Verbindlichkeiten einer anderen Altersversorgungseinrichtung zu übertragen. Eine allgemeine Übersicht des Übertragungsverfahrens wird den Versorgungsanwärtern oder gegebenenfalls ihren Vertretern zur Verfügung gestellt."

Die EBA informiert die FSMA unverzüglich über den Konkurs oder die Auflösung eines Trägerunternehmens, die damit verbundenen Auswirkungen auf die von der EBA verwalteten Altersversorgungsregelungen und gegebenenfalls das in Absatz 5 erwähnte Verfahren.“

Art. 126 - Artikel 123 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter "Ihre Führungsstruktur, Verwaltungs- und Rechnungslegungspraxis oder interne Kontrolle weist" durch die Wörter "Ihr Unternehmensführungssystem im Allgemeinen oder Teile davon weisen" ersetzt.

2. In Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter "die Tätigkeiten der Einrichtung ganz oder teilweise einer anderen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder einem Versicherungsunternehmen übertragen" durch die Wörter "die vollständige oder teilweise Übertragung der Tätigkeiten der Einrichtung an eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder ein Versicherungsunternehmen auferlegen" ersetzt.

3. In Absatz 2 wird eine Nr. 4/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"4/1. die EBA auffordern, binnen einer von ihr festgelegten Frist eine Generalversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung sie festlegt,".

4. Absatz 2 Nr. 5 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die FSMA einen oder mehrere vorläufige Geschäftsführer bestellen, ohne vorab die Ersetzung aller oder eines Teils der Mitglieder der operativen Organe der EBA anzuordnen,".

5. In Absatz 2 wird eine Nr. 5/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"5/1. die Ersetzung bestimmter für Schlüsselfunktionen Verantwortlichen auferlegen,".

6. Absatz 2 Nr. 7 wird wie folgt ersetzt:

"7. die Zulassung für alle oder bestimmte in Artikel 55 Absatz 1 erwähnte Tätigkeiten entziehen, gemäß Artikel 130 und folgenden."

Art. 127 - In Artikel 130 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, werden die Wörter "kann die Zulassung entziehen" durch die Wörter "kann die Zulassung für alle oder bestimmte in Artikel 55 Absatz 1 erwähnte Tätigkeiten entziehen" ersetzt.

Art. 128 - In Artikel 131 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter "und der zur Absicherung dieser Verpflichtungen verwendeten Deckungswerte" durch die Wörter "und der den Altersversorgungsregelungen zugewiesenen Vermögenswerte" ersetzt.

Art. 129 - Artikel 133 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. April 2013, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 133 - § 1 - Vorliegender Artikel findet Anwendung unbeschadet der Bestimmungen, die im Falle einer grenzüberschreitenden Übertragung anwendbar sind.

§ 2 - Eine EBA darf einer anderen EBA oder einem Versicherungsunternehmen die sich aus den Altersversorgungsregelungen ergebenden Rechte und Verpflichtungen ganz oder teilweise übertragen, sofern die Übertragung die Zustimmung der Mehrheit der betroffenen Versorgungsanwärter und der Mehrheit der betroffenen Leistungsempfänger oder gegebenenfalls der Mehrheit ihrer Vertreter, wobei die Mehrheit nach dem auf die übertragene Altersversorgungsregelung anwendbaren Recht definiert wird, und gegebenenfalls des betreffenden Trägerunternehmens erhalten hat.

Für belgische Altersversorgungsregelungen ist die in Absatz 1 erwähnte Mehrheit in den sozial- und arbeitsrechtlichen Rechtsvorschriften definiert, die auf die übertragene Altersversorgungsregelung anwendbar sind.

Wenn die belgischen sozial- und arbeitsrechtlichen Rechtsvorschriften, die auf die übertragene Altersversorgungsregelung anwendbar sind, keine Bestimmungen gemäß Absatz 2 enthalten, wird für die Anwendung von Absatz 1 eine einfache Mehrheit berücksichtigt.

§ 3 - Die übertragende EBA stellt den betroffenen Versorgungsanwärtinnen und Leistungsempfängerinnen und, gegebenenfalls aufgrund von § 2, deren Vertretern rechtzeitig Informationen zu den Bedingungen der Übertragung zur Verfügung. Diese Informationen müssen den Anforderungen von Artikel 96/2 genügen.

Die Bestimmungen von Absatz 1 sind nicht auf die Übertragung der Rechte und Verpflichtungen, die sich aus den in Artikel 135 Absatz 1 erwähnten Altersversorgungsregelungen ergeben, anwendbar.

§ 4 - Versorgungsanwärter oder Leistungsempfänger, die einen Einzelvertrag mit der EBA abgeschlossen haben und mit der Übertragung nicht einverstanden sind, haben die Möglichkeit, ihren Vertrag mit der EBA zu kündigen und ihre gebildeten Rücklagen einer anderen Altersversorgungseinrichtung zu übertragen. Die übertragende EBA darf ihnen keine Kosten dafür in Rechnung stellen.

§ 5 - Die übertragende EBA informiert die FSMA im Voraus über jegliche in § 2 erwähnte Übertragung."

Art. 130 - Artikel 135 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter Altersversorgungsregelung eine Altersversorgungsregelung, die Leistungen im Bereich gesetzliche Pension vorsieht."

2. In Absatz 2 werden die Wörter "in Absatz 1 Nr. 2" durch die Wörter "in Absatz 1" ersetzt.

Art. 131 - In Artikel 136 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 30. März 2018, wird § 3 wie folgt ersetzt:

"§ 3 - Beschließt eine öffentliche Verwaltung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, die Verwaltung einer Altersversorgungsregelung in Anwendung von § 1 einer EBA ganz oder teilweise nicht mehr anzuvertrauen, so setzt die betreffende EBA die FSMA unverzüglich davon in Kenntnis.

Die öffentliche Verwaltung informiert die Versorgungsanwärtinnen und Leistungsempfängerinnen über die Anwendung von Absatz 1."

Art. 132 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 138/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 138/1 - Beabsichtigt ein öffentliches Unternehmen in Anwendung von Artikel 138 und unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, die Verwaltung einer Altersversorgungsregelung einer EBA ganz oder teilweise nicht mehr anzuvertrauen, so setzt Letztere die FSMA im Voraus davon in Kenntnis und übermittelt sie ihr den Nachweis, dass der Staat, eine Region, Gemeinschaft, Provinz oder Gemeinde gemäß Artikel 138 Absatz 1 die Aufwendung für die gewährten Vorteile trägt beziehungsweise sich ausdrücklich für die Erfüllung der Verbindlichkeiten verbürgt.

Die FSMA kann diesen Vorgang ablehnen, wenn die EBA den in Absatz 1 erwähnten Nachweis nicht erbringt."

Art. 133 - Artikel 140 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 140 - Vorliegender Titel ist auf EBA anwendbar, die einen anderen Mitgliedstaat als Belgien als Herkunftsmitgliedstaat haben und die:

1. Altersversorgungsregelungen verwalten möchten oder verwalten, die dem belgischen Recht in Bezug auf die für die betriebliche Altersversorgung maßgebenden sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften unterliegen,
2. und/oder als übernehmende EBA von einer übertragenden belgischen EBA eine grenzüberschreitende Übertragung entgegennehmen."

Art. 134 - Zwischen Artikel 140 und Artikel 141 desselben Gesetzes wird eine Überschrift mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Kapitel II - Grenzüberschreitende Tätigkeit".

Art. 135 - Artikel 141 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"EBA, die einen anderen Mitgliedstaat als Belgien als Herkunftsmitgliedstaat haben und in diesem Mitgliedstaat die Genehmigung zur Ausübung einer grenzüberschreitenden Tätigkeit erhalten haben, dürfen in Belgien nur die in Artikel 2/1 § 1 erwähnten Altersversorgungsleistungen und die sich daraus ergebenden Tätigkeiten verwalten."

2. In Absatz 2 werden die Wörter "Diese Tätigkeiten müssen" durch die Wörter "Die grenzüberschreitende Tätigkeit einer EBA muss" ersetzt und zwischen den Wörtern "arbeitsrechtlichen Vorschriften" und den Wörtern ", die auf die von ihnen verwalteten betrieblichen Altersversorgungsregelungen" die Wörter "und Auskunftspflichten" eingefügt.

Art. 136 - Die Überschrift "Kapitel II - Genehmigung" zwischen Artikel 141 und Artikel 142 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 137 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 141/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 141/1 - Gemäß Artikel 92 geben in Artikel 141 Absatz 1 erwähnte EBA ihre verwahrungsfähigen Deckungswerte bei einem oder mehreren Verwahrern in Verwahrung, wenn Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger das volle Anlagerisiko tragen."

Art. 138 - In Artikel 142 Nr. 1 desselben Gesetzes werden zwischen dem Wort "Name" und den Wörtern "des Trägerunternehmens" die Wörter "und Standort der Hauptverwaltung" eingefügt.

Art. 139 - Artikel 143 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "zweier Monate" durch die Wörter "von sechs Wochen" ersetzt.

2. Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. Verwahrung von Vermögenswerten."

Art. 140 - In Titel III desselben Gesetzes wird die Überschrift von Kapitel III wie folgt ersetzt:

"Kapitel III - Grenzüberschreitende Übertragung von einer belgischen EBA aus auf eine übernehmende EBA eines anderen Mitgliedstaates".

Art. 141 - Artikel 146 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 146 - § 1 - Eine übernehmende EBA eines anderen Mitgliedstaates als Belgien darf eine grenzüberschreitende Übertragung von einer belgischen EBA entgegennehmen, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der übernehmenden EBA und der vorherigen Zustimmung der FSMA.

Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der übernehmenden EBA übermittelt der FSMA den Antrag auf vorherige Zustimmung zur Übertragung und die entsprechenden Angaben.

Die FSMA kann alle Informationen verlangen, die sie für erforderlich erachtet, um ihre Entscheidung über ihre vorherige Zustimmung zur Übertragung zu treffen.

Die FSMA muss der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates der übernehmenden EBA ihre Entscheidung binnen einer Frist von acht Wochen ab Erhalt des in Absatz 2 erwähnten Antrags und aller damit zusammenhängenden vollständigen Angaben mitteilen.

§ 2 - Die FSMA prüft bei ihrer Entscheidung, ob sie ihre vorherige Zustimmung zur Übertragung erteilt, nur, ob:

1. bei einer teilweisen Übertragung der Verbindlichkeiten, der versicherungstechnischen Rückstellungen und anderer Verpflichtungen und Rechte sowie der entsprechenden Vermögenswerte und der diesen entsprechenden flüssigen Mittel die langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger des übrigen Teils der Regelung angemessen geschützt sind,

2. die individuellen Rechte der Versorgungsanwärter und Leistungsempfänger nach der Übertragung mindestens gleich hoch sind,

3. die der Altersversorgungsregelung entsprechenden zu übertragenden Vermögenswerte ausreichend und angemessen sind, um die Verbindlichkeiten, die versicherungstechnischen Rückstellungen und andere zu übertragende Verpflichtungen und Rechte gemäß den im vorliegenden Gesetz anwendbaren Regeln zu decken."

Art. 142 - Artikel 148 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "anwendbaren belgischen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften" durch die Wörter "in Artikel 143 Absatz 1 erwähnten Regeln" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden nach den Wörtern "28. April 2003" die Wörter "oder in Artikel 46 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Mai 2014 oder in Artikel 14 des vorerwähnten Gesetzes vom 18. Februar 2018 oder in Artikel 18 des vorerwähnten Gesetzes vom 6. Dezember 2018 zur Einführung einer freien ergänzenden Altersversorgung für Lohnempfänger und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung" eingefügt.

Art. 143 - Artikel 149 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter "ihrer Führungsstruktur, ihrer Verwaltungs- und Rechnungslegungspraxis oder ihrer internen Kontrolle" durch die Wörter "ihrem Unternehmensführungssystem im Allgemeinen oder in Teilen davon" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 Nr. 2 werden vor den Wörtern "den in Artikel 41 § 2" die Wörter "den in Artikel 34 erwähnten Sozialausschuss und" eingefügt.

3. In § 2 Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort "Trägerunternehmens" die Wörter "oder gleichwertige Konzertierungsorgane ausländischer Trägerunternehmen" eingefügt.

4. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter "den in Artikel 116 erwähnten Sanierungsplan" durch die Wörter "die in den Artikeln 113 und 114 erwähnten Sanierungsmaßnahmen" und die Wörter "diesem Plan" durch die Wörter "diesen Maßnahmen" ersetzt.

Art. 144 - Artikel 153 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "Verwalter, ordentliche Leiter oder Beauftragte" durch die Wörter "Mitglieder der operativen Organe oder Beauftragte oder für eine Schlüsselfunktion Verantwortliche einer EBA" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "Verwalter, Kommissare, ordentliche Leiter oder Beauftragte der Unternehmen und Einrichtungen" durch die Wörter "Mitglieder der operativen Organe, Kommissare oder Beauftragte einer EBA" ersetzt.

Art. 145 - In Artikel 155 desselben Gesetzes, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, werden die Wörter "Artikel 25" durch die Wörter "Artikel 20 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften" und die Wörter "Verwalter, ordentliche Leiter, zugelassene Kommissare oder bestellte Versicherungsmathematiker der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung" durch die Wörter "Mitglieder der operativen Organe, zugelassene Kommissare oder für eine Schlüsselfunktion Verantwortliche einer EBA" ersetzt.

Art. 146 - Artikel 157 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Bei EBA, die am 13. Januar 2019 bereits gleichzeitig die in Artikel 55 Absatz 1 Nr. 1 und 3 erwähnten Tätigkeiten ausüben, wird davon ausgegangen, dass sie von Rechts wegen für beide Tätigkeiten eine Zulassung gemäß Artikel 52 erhalten haben."

Art. 147 - In Artikel 159 desselben Gesetzes werden die Wörter "Artikel 76" durch die Wörter "Artikel 10 Absatz 3" und die Wörter "zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung" durch die Wörter "am 1. Januar 2007" ersetzt.

Art. 148 - Artikel 160 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 149 - Artikel 161 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 161 - Notifizierungen in Bezug auf die Ausübung einer grenzüberschreitenden Tätigkeit oder einer Tätigkeit in einem Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum nicht angehört, die vor dem 13. Januar 2019 erfolgt sind, unterliegen weiterhin der Anwendung der Artikel 62 bis 73 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, wie sie vor ihrer Abänderung durch das Gesetz vom 11. Januar 2019 über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) und zur Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung lauteten."

Art. 150 - Artikel 162 desselben Gesetzes, dessen heutiger Text § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Für die am 13. Januar 2019 zugelassenen EBA gelten Personen, die bereits zu diesem Zeitpunkt von einer EBA als bestellter Versicherungsmathematiker, interner Auditor oder Compliance-Beauftragter bestellt waren, von Rechts wegen als Verantwortliche für die versicherungsmathematische Funktion, die interne Revisionsfunktion beziehungsweise die Compliance-Funktion bis zum Zeitpunkt, zu dem ihre Bestellung erneuert wird oder ein anderer Verantwortlicher für die betreffende Funktion gemäß Artikel 77/2 bestellt wird, und zwar spätestens bis zum 31. Dezember 2020.

Für die am 13. Januar 2019 zugelassenen EBA erfolgt die Bestellung des/der für die Risikomanagement-Funktion Verantwortlichen spätestens am 31. Dezember 2019.

EBA informieren die FSMA mindestens drei Monate vor den vorerwähnten Daten über die Bestellung beziehungsweise Erneuerung der Bestellung gemäß den von der FSMA in Ausführung von Artikel 77 § 2 festgelegten Modalitäten."

Art. 151 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 162/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 162/1 - § 1 - Die Erstellung und die formbedingte Anpassung der im vorliegenden Gesetz erwähnten Unterlagen einer EBA erfolgen spätestens am 31. Dezember 2020.

§ 2 - Am 13. Januar 2019 zugelassene und in Artikel 20/1 erwähnte EBA verfügen über eine Frist bis zum 31. Dezember 2019, um den Bestimmungen von Artikel 20/1 nachzukommen."

Art. 152 - Artikel 167 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 3. März 2011, wird aufgehoben.

Art. 153 - In Artikel 172 Absatz 2 desselben Gesetzes wird das Wort "Deckungswerte" durch die Wörter "dem betreffenden Vermögen zugewiesenen Vermögenswerte" ersetzt.

Art. 154 - Artikel 174 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 155 - In Artikel 230 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Nummern 4, 5 und 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- “4. die Bestimmungen von Titel 4 des Gesetzes vom 15. Mai 2014 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen,
5. die Bestimmungen von Titel II des Gesetzes vom 18. Februar 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung und zur Einführung einer ergänzenden Altersversorgung für als natürliche Person tätige Selbständige, mithelfende Ehepartner und selbständige Helfer,
6. die Bestimmungen von Titel II des Gesetzes vom 6. Dezember 2018 zur Einführung einer freien ergänzenden Altersversorgung für Lohnempfänger und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich ergänzende Altersversorgung.”

Art. 156 - In Artikel 232/2, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 29. April 2013, und in Artikel 233, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. April 2013, desselben Gesetzes werden die Wörter “Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung” jeweils durch die Wörter “Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV)” ersetzt.

(...)

TITEL 4 - Inkrafttreten

Art. 161 - Vorliegendes Gesetz tritt am 13. Januar 2019 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 11. Januar 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Pensionen

D. BACQUELAINE

Der Minister der Wirtschaft

K. PEETERS

Der Minister der Finanzen

A. DE CROO

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST WERKGELEGENHEID, ARBEID EN SOCIAAL OVERLEG EN FEDERALE OVERHEIDSDIENST ECONOMIE, K.M.O., MIDDENSTAND EN ENERGIE

[C - 2022/41276]

8 MEI 2022. — Koninklijk besluit houdende ontslag van een ondervoorzitter van het directiecomité bij het Commissariaat-generaal der Regering bij de Nationale Arbeidstentoonstellingen

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op het besluit van de Regent van 2 april 1948, houdende oprichting van het directiecomité bij het Commissariaat-generaal der Regering bij de Nationale Arbeidstentoonstellingen;

Op de voordracht van de Vice-eersteminister en Minister van Economie en Werk,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. Eervol ontslag uit zijn functie van ondervoorzitter van het directiecomité bij het Commissariaat-generaal der Regering bij de Nationale Arbeidstentoonstellingen wordt, op zijn verzoek, verleend aan de heer Marcel SAVOYE.

Art. 2. Dit besluit heeft uitwerking met ingang van 1 januari 2022.

Art. 3. De minister bevoegd voor Werk en de minister bevoegd voor Economie zijn, ieder wat hem betreft, belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 8 mei 2022.

FILIP

Van Koningswege :

De Vice-eersteminister
en Minister van Economie en Werk,
P.-Y. DERMAGNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL EMPLOI, TRAVAIL ET CONCERTATION SOCIALE ET SERVICE PUBLIC FEDERAL ECONOMIE, P.M.E., CLASSES MOYENNES ET ENERGIE

[C - 2022/41276]

8 MAI 2022. — Arrêté royal portant démission d'un Vice-Président du Comité directeur près le Commissariat général du Gouvernement aux Expositions Nationales du Travail

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu l'arrêté du Régent du 2 avril 1948, instituant le Comité directeur près le Commissariat général du Gouvernement aux Expositions Nationales du Travail ;

Sur la proposition du Vice-Premier Ministre et Ministre de l'Economie et du Travail,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Démission honorable de sa fonction de Vice-Président du Comité directeur près le Commissariat général du Gouvernement aux Expositions nationales du Travail est accordée, à sa demande, à Monsieur Marcel SAVOYE.

Art. 2. Le présent arrêté produit ses effets le 1^{er} janvier 2022.

Art. 3. Le ministre ayant le Travail et le ministre ayant l'Economie dans ses attributions sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 8 mai 2022.

PHILIPPE

Par le Roi :

Le Vice-Premier Ministre
et Ministre de l'Economie et du Travail,
P.-Y. DERMAGNE